



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 23. Dezember 2010

Nummer

41

Inhaltsverzeichnis:	
Brüggen: Hundesteuersatzung.....	1160
Abwasserbeseitigungsgebührensatzung.....	1161
Satzung Kleinkläranlagen.....	1162
Eintragung in die Denkmalliste.....	1163
Bebauungsplan Brü/2.....	1166
Satzung Gewässerunterhaltung.....	1168
Abwasserabgabe für Kleineinleiter.....	1169
Friedhofssatzung.....	1171
Grefrath: Nachfolge Ratsfrau.....	1178
Abfallentsorgungssatzung.....	1178
Abwassergebührensatzung.....	1179
Satzung Abfallentsorgung.....	1181
Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe.....	1184
Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände.....	1186
Umlegungsausschuss.....	1187
Kempen: Satzung Übergangsheime.....	1188
Benutzungs- und Entgeltordnung für städt. Inventar.....	1189
Benutzungsgebühren Obdachlosenunterkünfte.....	1191
Satzung Nichtsesshafte.....	1192
Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen.....	1192
Friedhofsgebührensatzung.....	1194
Satzung Gebühren fließende Gewässer.....	1196
Gebührensatzung für Märkte.....	1197
Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung.....	1198
Satzung Grund- und Gewerbesteuer.....	1199
Hundesteuersatzung.....	1200
Ordnungsbehördliche Verordnung.....	1201
Gebühren Straßenreinigung.....	1202
Straßenreinigungssatzung.....	1204
Vergnügungssteuersatzung.....	1205
Nettetal: Satzung Brandschau.....	1208
Gebühren Abfallentsorgung.....	1209
Satzung Abfallentsorgung.....	1211
Satzung Abwasserbeseitigungsgebühren.....	1213
Satzung Kommunalabgabengesetz.....	1215
Satzung Friedhofsgebühren.....	1217
Satzung Gewässer.....	1221
Sondernutzungssatzung.....	1223
Straßenreinigungssatzung.....	1225
Straßenreinigungssatzung.....	1226
Satzung Übergangsheime.....	1228
Satzung städt. Wohnunterkünfte.....	1229
Niederkrüchten: Satzung Abfallentsorgungsgebühren.....	1230
Satzung Gebühren Gewässerunterhaltung.....	1232
Satzung Abwasserbeseitigungsgebühren.....	1233
Hundesteuersatzung.....	1234
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung.....	1236
Feuerwehrggebührensatzung.....	1240
Satzung Vergnügungssteuer.....	1241
Friedhofssatzung.....	1246
Schwalmtal: Abfallentsorgungssatzung.....	1247
Beteiligungsbericht.....	1248
Friedhofsgebührensatzung.....	1249
Unternehmenssatzung Schwalmtalwerke.....	1252
Viersen: Beteiligungsbericht.....	1259
Ordnungsbehördliche Verordnung.....	1259
Feuerwehrggebührensatzung.....	1262
Entgeltordnung Brandsicherheitswachen und Feuerwehr.....	1269
Gebührensatzung Rettungswache.....	1275
Satzung Marktstandgeld.....	1277
Ordnungsbehördliche Verordnung.....	1278
Satzung Übergangsheime.....	1280
Satzung Abwassergebühren.....	1281
Friedhofsgebührensatzung.....	1283
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.....	1287
Bebauungsplan Nr. 18-1.....	1288
Bebauungsplan Nr. 238.....	1290
Willich: Entwässerungsgebührensatzung.....	1292
Satzung Erhebung von Standgebühren.....	1293
Friedhofsgebührensatzung.....	1294
Satzung Kleinkläranlagen.....	1299
Satzung Gebühren Abfallentsorgung.....	1300
Satzung Gebühren Feuerwehr.....	1303
Wasserverbandsgebühren Wasser- und Bodenverbände.....	1307
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.....	1308
Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe.....	1326
Sonstige: Fischereigenossenschaft Niers.....	1342
Einwohnerzahlen.....	1343

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

3. Änderungssatzung zur Hundesteuer- satzung der Gemeinde Brüggen vom 18.12.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Brüggen vom 18.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird
72,00 Euro

b) zwei Hunde gehalten werden
90,00 Euro je Hund

c) drei oder mehr Hunde gehalten werden
102,00 Euro je Hund

d) ein oder mehr gefährliche Hunde gehalten wird
570,00 Euro je Hund

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe

begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,

c) die in gefährdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullterrier
Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Dogo Argentino
Rottweiler
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB –XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag um 50 des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Brüggen vom 18.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 10. Dezember 2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1160

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Was-

sergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926 / SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren –Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 772) beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je m³ jährlich **2,07 €**.

Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um **0,81 €/m³**.

(2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 4 Abs. 1 dieser Satzung jährlich **0,38 Euro**.

Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um **0,10 Euro / m²** bebauter und/oder befestigter Fläche.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 10. Dezember 2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1161

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610), in

der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926 / SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 770) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Kleinkläranlagen beträgt **17,37 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.

(2) Die Gebühr für abflusslose Gruben beträgt **10,22 €/m³** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 10. Dezember 2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1162

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Eintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV.NRW. S. 226, ber. S. 716/SGV.NRW. 224) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW S. 602/SGV NW 2010) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass das nachstehend aufgeführte Boden-

denkmal in die Denkmalliste, Teil B (Bodendenkmäler) der Gemeinde Brüggen eintragen wurde:

Kurzbezeichnung des Denkmals

Mittelalterliche Stadt / neuzeitliche Stadt Brüggen, Teilbereich 3

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals

Gemarkung Brüggen-Born, Flur 54, Flurstücke 870 und 272 teilweise

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale:

Die Siedlungsbefunde im Bereich des mittelalterlichen Stadtkerns von Brüggen gehören aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zu den bedeutenden Zeugnissen mittelalterlicher Stadtentwicklung im Rheinland. Neben den schriftlichen Überlieferungen lassen die zahlreichen Beobachtungen und Funde auf weitere im Boden verbliebene archäologische Zeugnisse schließen. Auf Grund des guten Erhaltungszustandes sind Spuren älterer Besiedlung und Bebauung aus der Frühzeit von Brüggen zu erwarten und damit Bodenkunden zur ältesten Siedlungsgeschichte der Stadt.

Im Laufe der Jahrhunderte haben sich nordwestlich der Burg verschiedene Siedlungsschichten abgelagert, die als einzelne Straten zu erkennen sind und ein archäologisches Archiv der Entwicklung und Geschichte der Stadt darstellen. Jede einzelne Schicht liefert spezifische Informationen. Eingelagerte Abfallschichten, meist mit zahlreichen Funden wie Knochen, Pflanzenresten, zerbrochener Keramik und anderen Alltagshinterlassenschaften, dokumentieren die Lebensweise und die Ernährungsgewohnheiten der Bewohner. In Brand- und Schutthorizonten werden Schadensfeuer und kriegerische Zerstörungen sichtbar.

Denkmalrechtliche Begründung

Die im Untergrund nachgewiesenen archäologischen Zeugnisse in Form von Mauerresten, Pfosten, Gruben, Siedlungsschichten und Gebrauchsgegenständen sind bedeutend für die Geschichte des Städtebaues im Rheinland und für die Stadtgeschichte von Brüggen. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

Der von der Unterschutzstellung erfasste Teilbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kar-

tenausschnitt ersichtlich. Das Bodendenkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Brüggen, den 09.12.2010

Der Bürgermeister
als Untere Denkmalbehörde
gez.
Gottwald

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1163



**Denkmalliste der Gemeinde Brüggen
Teil B, Bodendenkmäler, lfd. Nr. 17 c**

**Mittelalterliche Siedlung / neuzeitliche
Stadt Brüggen, Teilbereich 3**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

8. Änderung des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung)

1. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 8. Änderung des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung) am 09.12.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Änderung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung) und die dazugehörige Begründung werden ab sofort beim Planungsamt der Gemeinde Brüggen im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 306 (Anbau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung) ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Durch die Änderung wird ein Teil der Grünfläche südlich der Herrenlandstraße überplant und mit einer zusätzlichen überbaubaren Fläche für eine Wohnbebauung belegt. Die Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung) weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Bebauungsplanänderung angepasst.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile ein-

getreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- d) nach § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim zu Stande kommen der Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 8. Änderung des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung) als Satzung vom 09.12.2010, Ort und Zeit, in

der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

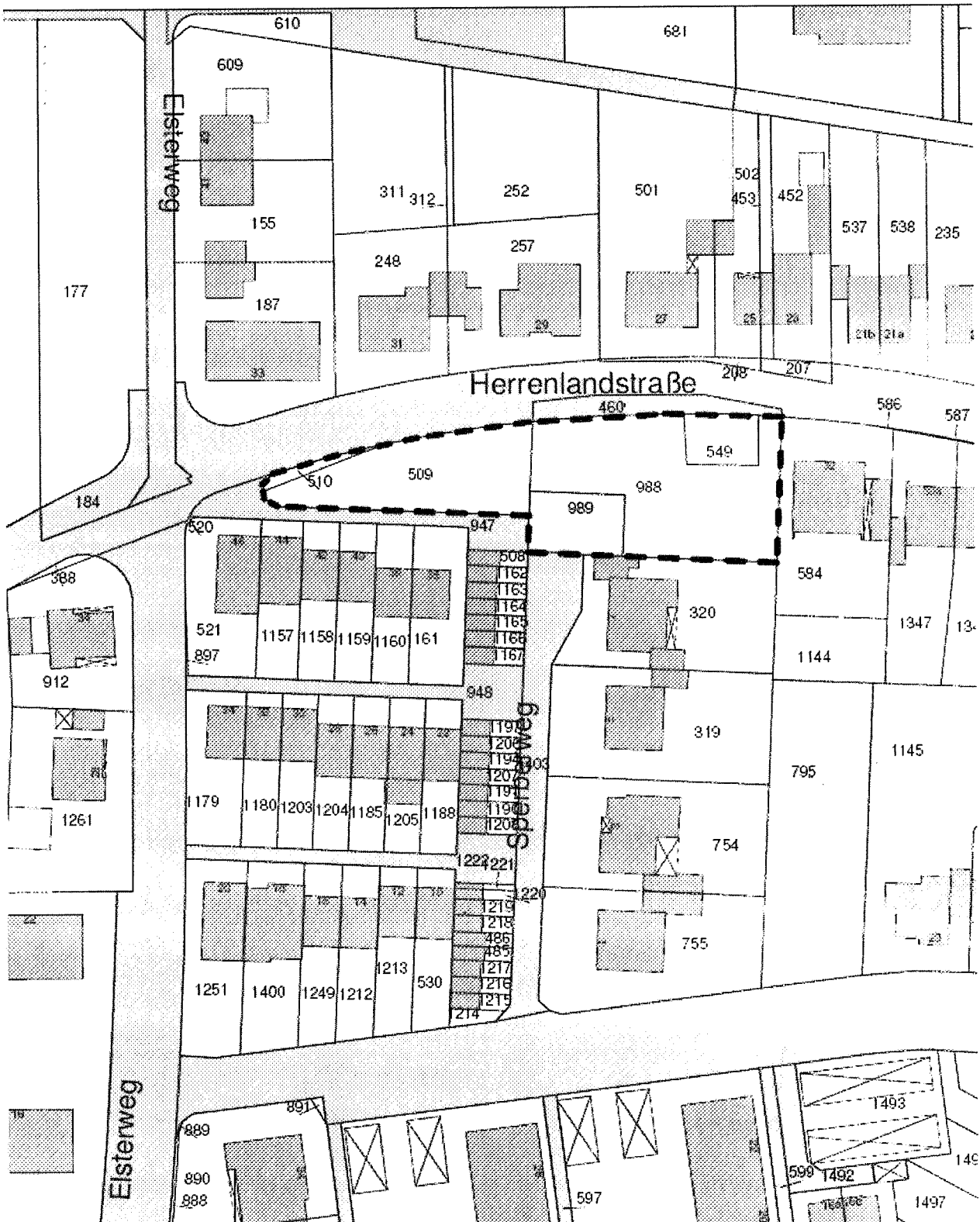
Brüggen, den 16.12.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1166

Gemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen

**8. Änderung des Bebauungsplanes
Brü/2 „Herrnland-Schindheide“ (Überarbeitung)**



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 09. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 09.12.2008 hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen
für das Gebiet des Schwalmverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,21 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,36 €

innerhalb geschlossener Ortschaften:

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,55 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,28 €

für das Gebiet des Niersverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,04 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,07 €

innerhalb geschlossener Ortschaften:

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 0,94 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,06 €

für das Gebiet des Netteverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,17 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,30 €

innerhalb geschlossener Ortschaften:

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 3,75 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen,
ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,23 €

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 10. Dezember 2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1168

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Klein- einleiter vom 09. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, berichtigt S. 3007), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S.

926/SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes ist die Gemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleininleiter), abgabepflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt für die gemäß Abs. (1) von ihr zu entrichtende Kleininleiterabgabe Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, von denen dort anfallendes Abwasser im Sinne des § 1 Abs. (1) in ein Gewässer eingeleitet wird. Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt gemäß § 2 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes auch das Verbringen in den Untergrund.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen (§ 11 des Abwasserabgabengesetzes).

(5) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige, als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Gebühren ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 30. November des dem Veranlagungszeitraum (§ 4) vorausgehenden Jahres. Findet für ein Grundstück erstmalig eine Einleitung statt, so gilt als Stichtag der Tag der ersten Einleitung.

§ 4 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt je Person gemäß § 3 EUR 17,90 jährlich.

§ 6 Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr gemäß § 5 ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit den Grundbesitzabgaben, so sind sie in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8 Andere Pflichtige

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für die Nutzungsberechtigten sowie die Abwassereinleiter. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die

Gewässerunterhaltung vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 10. Dezember 2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs.-Vie. 2010, S. 1169

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggem

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggem (Friedhofsatzung) vom 09.12.2010

Inhaltsverzeichnis

I	Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung
II	Ordnungsvorschriften
III	Allgemeine Bestattungsvorschriften
IV	Grabstätten
V	Denkzeichen und Einfriedigungen
VI	Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber
VII	Sonstige Vorschriften
VIII	Ordnungswidrigkeiten
IX	Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) sowie des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Gemeinde Brüggem in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

(1) Der Friedhof im Ortsteil Brüggem ist Eigentum der Gemeinde Brüggem.

(2) Der Friedhof sowie die Trauerhallen auf den Friedhöfen Brüggem und Bracht bilden eine gemeindliche Einrichtung.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes, der Leichenhallen und des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde Brüggem.

§ 3

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Brüggem ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 4

(1) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes kann ganz oder teilweise auf Dauer oder auf Zeit außer Dienst gestellt oder entwidmet werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Eine Entwidmung kann nur aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Brüggem erfolgen.

(2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle der Entwidmung ist die Gemeinde Brüggem berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben, und verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.

(3) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Gemeinde Brüggem auf Antrag zu ihren Lasten die Beigesetzten umzubetten, das Grabmal zu versetzen und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang des Friedhofes bekanntgegeben.

(2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung alle oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend für Besucher schließen oder ihr Betreten untersagen.

§ 6

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen,
- b) zu lärmern und zu spielen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) Abfälle und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- g) unbefugt Gräber und Anpflanzungen zu betreten,
- h) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
- i) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

§ 7

(1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht benutzt werden, Geräte nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(3) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit verursacht haben.

(4) Gewerbetreibenden, die ihren Pflichten dieser Satzung gegenüber nicht nachkommen, kann in begründeten Fällen das Arbeiten auf dem gemeindlichen Friedhof untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Auf dem Friedhof sind Bestattungen als Erdbestattungen und durch Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen zulässig.

§ 9

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Beerdigung fest.

(3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

(4) Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus anorganischen Stoffen (Zink, Plastik usw.) hergestellt sein.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche vorzeitig vom Bestattungsunternehmer schließen zu lassen. Die Särge mit Personen, die an anzeigepflichtigen Krankheiten gestorben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes vorübergehend geöffnet werden.

(6) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung vom Bestattungsunternehmer zu schließen.

(7) Die Durchführung der Beisetzung erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde.

(8) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von Wöchnerinnen mit Neugeborenen und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern im Alter bis zu 5 Jahren in einer Grabstelle ist gestattet. In einem Wahlgrab können bis zu zwei Urnen, zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden.

§ 10

Erdbestattungsgräber müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Reihen- und

Wahlgrabstätten 0,90 m. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m.

§ 11

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, bei Kindern unter 5 Jahren 25 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 12

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in

- a) Reihengräber,
- b) pflegefreie Reihengräber
- c) anonyme Reihengräber
- d) Wahlgräber
- e) Urnengräber
- f) Urnengräber für anonyme Bestattungen.

§ 13

Reihengräber

(1) Reihengräber werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.

(3) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge: 1,50 m
Breite: 0,60 m

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:

Länge: 2,20 m
Breite: 0,90 m

§ 14

(1) Es wird der Reihe nach beigesetzt.

(2) In jedem Reihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden, im Ausnahmefall zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten fünften Lebensjahr. Es kann weiterhin gestattet

werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr in einem Grab zu bestatten.

(3) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, können die Gräber eingeebnet werden. Die Aufforderung erfolgt in Form einer öffentlichen Bekanntmachung, sofern Angehörige nicht bekannt sind bzw. ermittelt werden können.

(4) Reihengräber können auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren von der Wiederbelegung ausgeschlossen werden, sofern eine Umgestaltung des Grabfeldes nicht vorgesehen ist. § 16 Absatz 6 gilt sinngemäß.

§ 15

Pflegefreie Reihengräber

(1) Pflegefreie Reihengräber dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Der Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden.

(2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und erbenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.

Liegeplatten auf pflegefreien Reihengräbern sind in einer einheitlichen Größe von 0,4 m x 0,5 m aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u.ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

(3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

§ 16

Wahlgräber

(1) An Wahlgräbern kann erst anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht erworben werden.

(2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Es wird vermutet, dass der Besitzer der Urkunde der Nutzungsberechtigte ist. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Gemeinde Brüggen nicht ersatzpflichtig. Die Maße der Wahlgräber betragen:

Länge 3,00 m,
Breite 1,35 m.

(2) In den Wahlgräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden. § 14 Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die hierfür zu

zahlende Gebühr ist bruchteilmäßig zu errechnen, und zwar wird für jedes Jahr der Verlängerung $\frac{1}{30}$ der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensätze erhoben. Alle Verlängerungen werden auf volle Jahre erteilt.

(5) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen ergeht zuvor eine entsprechende Aufforderung. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(6) Die Verlängerung der Nutzungsfrist bei Wahlgräbern ist bei einer Umgestaltung der Beerdigungsfelder nicht mehr zu gestatten. In diesen Fällen können nur Umbettungen in andere Eigengräber erfolgen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren richten sich nach den Sätzen der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

(7) Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben, erhebt die Gemeinde eine Gebühr für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist.

§ 17

Urnengräber

(1) Urnen können in Wahlgräbern, Urnengräbern und Urnengräbern für anonyme Bestattungen beigesetzt werden.

- a) In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- b) In einem Wahlgrab kann zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden.

(2) Für Urnenbeisetzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

(3) Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

§ 18

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen von Erdbestattungen sind aus hygienischen Gründen innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zu genehmigen.

(4) Umbettungen können von Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 19

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baubehördlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

§ 20

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Dasselbe gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 21

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und keine vermeidbare Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten erfolgt.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(5) Nicht zugelassen sind

- a) Grabmäler aus Betonwerkstein,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
- c) Grabmäler aus Kunststoff, Kunststeinen, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
- d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
- e) Lichtbilder.

(6) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m sein.
Stelen und Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,50 m sein.
Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) auf Reihengräbern sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten.

(7) Feste Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

(8) Die erstmalige Anlage der Einfriedigung der Wahlgräber wird durch den Friedhofseigentümer vorgenommen.

(9) Urnengräber sind wie folgt zu gestalten:

- a) in Bereichen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Grabsteinplatte mit dem Maß 90 cm x 90 cm, Höhe der Platte 4-6 cm, Naturfarbton, die Grabsteinplatte darf das Bodenniveau um bis zu 3 cm überragen.

b) in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

- die Platte darf nur 50 % der Grundfläche (0,9 m x 0,9 m) in Anspruch nehmen.
- bei aufrecht stehenden Grabmalen (Stelen) dürfen die Maße (30 cm x 30 cm x 80 cm) nicht überschritten werden
- Bepflanzungen dürfen die Höhe von 80 cm nicht überragen

c) die seitliche Einfassung erfolgt mit Split, die obere u. untere Einfassung mit einheitlichen Randsteinen 10 cm x 20 cm.

§ 22

(1) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 23

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn

die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 24

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Die Gestaltung der Grabstellen soll ebenerdig und ohne Grabhügel vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für Reihengräber als auch für Wahlgräber.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über. Stark wuchernde Bäume und Sträucher sind zu entfernen, wenn sie öffentliche Anlagen, Wege oder benachbarte Gräber beeinträchtigen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplit bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße, zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Die Benutzung von Torf bei der Grabpflege ist ab 1. Januar 1994 nicht mehr gestattet.

(8) Wird eine Reihengrab- oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten (Ersatzvornahme) in Ordnung bringen oder bringen lassen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 25

Benutzung der Leichenhallen

(1) In Leichenhallen werden Leichen bis zu ihrer Bestattung aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel in der Leichenhalle des Friedhofes, auf dem die Bestattung vorgesehen ist. Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen sehen. Särge sind spätestens eine Stunde vor der Trauerfeierlichkeit zu schließen. Liegen besondere Gründe vor, ist die Gemeinde berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen oder selber zu schließen.

(3) Bei Verstorbenen, die in das Gemeindegebiet überführt werden, dürfen Särge nur geöffnet werden, wenn die Todesursache der Gemeinde nachgewiesen wird und diese sowie andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

(4) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten für die Aufbewahrung von Aschen Verstorbener in Urnen sinngemäß.

§ 26

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grab schmuck nicht verwandt werden.

§ 27

Es wird ein Grabverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber und Wahlgräber geführt.

§ 28

Die Gemeinde hat auf dem Friedhof keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Sie haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 29

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 6 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht befolgt,
- b) als Gewerbetreibender entgegen § 7 auf dem Friedhof handelt,
- c) eine Bestattung entgegen § 9 der Friedhofsverwaltung nicht anmeldet,
- d) entgegen § 19 ohne vorherige Einwilligung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet bzw. unter Missachtung der Vorschriften in den §§ 19, 21 und 22 Grabmale oder bauliche Anlagen verändert, entfernt oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- e) die besonderen Gestaltungs- und Unterhaltsvorschriften der §§ 21, 22 und 24 missachtet
- f) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 verwendet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 31

Für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen werden Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen erhoben.

§ 32

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen vom 12.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 10. Dezember 2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1171

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung der Nachfolge für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsfrau Monika Nöthe

Ratsfrau Monika Nöthe, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), scheidet durch Verzicht auf das Mandat aus dem Rat der Gemeinde Grefrath mit Wirkung zum 31.12.2010 aus.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass als Nachfolgerin

Frau Bettina Hermanns-Leuf, Fréventstraße 37, 47929 Grefrath,

lt. Annahmeerklärung vom 12.12.2010 aus der Reserveliste der SPD zur Kommunalwahl vom 30.08.2009 ab dem 01.01.2011 nachrückt und Ratsfrau des Rates der Gemeinde Grefrath wird.

Gegen diese Feststellung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebiets sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei dem unterzeichneten Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Grefrath, den 14.12.2010

Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1178

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

9. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Grundgesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. Seite 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. Seite 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW. Seite 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I Seite 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I Seite 1462), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I Seite 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I Seite 3574) hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1:

Einfügen f) 70 l Abfallsack

§ 2

§ 7 Absatz 2:

Als Satz 2 einfügen:

Auf Antrag werden Ein-Personenhaushalten anstatt den in § 6 Abs. 1 a) – e) beschriebenen Sammelbehältern, Abfallsäcke gem. § 6 Abs. 1 f) zur Verfügung gestellt. Die Anzahl entspricht der Mindestleerungszahl gem. § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung der Gemeinde Grefrath in der jeweils gültigen Fassung. Bei unterjährigem Wechsel erfolgt eine anteilige Anpassung der zur Verfügung gestellten Abfallsäcke.

§ 3

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Sammelbehälter mit 90 l, 120 l und 240 l Inhalt sowie Abfallsäcke können im Abstand von 14 Tagen zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt werden. Sie sind aus hygienischen Gründen mindestens alle 28 Tage zur Leerung bzw. Abholung bereitzustellen. Die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 l, 120 l und 240 l wird durch ein computergestütztes Zählsystem erfasst.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2010

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1178

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

6. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasser- gebührensatzung) vom 04.07.2005

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Der § 7 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Grefrath, den 14.12.2010

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1179

§ 7

Abwassergebühren

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt
2,91 /m³
2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt
0,94 €/m²
3. Die vom Schmutzwassergebühr für
Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben
herangezogen werden, beträgt
1,57 €/m³

Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde Grefrath Abfallentsorgungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Weiterhin sind sonstige Abfallverursacher gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar eines Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgelegten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung versäumt hat, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Grefrath entfallen.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.

§ 3

Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für Restabfall (System „graue Tonne“) ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Abfallgefäße.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr für Restabfall (System „graue Tonne“) ist die in einem Kalenderjahr durchgeführte Anzahl an Entleerungen der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen und zum System graue Tonne gehörenden Gefäße.

Die Entleerungen der codierten Abfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 Liter und 1.100 Liter Großbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

- (3) Für das System „blaue Tonne“ wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr für kompostierbare Abfälle (System „braune Tonne“) ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Abfallgefäße. Für die Leistungsgebühr gilt der Absatz 2 entsprechend.

§ 5

Höhe der Gebühren

Die Benutzungsgebühr wird nach folgenden Sätzen erhoben:

1. Für Restabfall (System „graue /blaueTonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei ”

a) 70 l – Abfallsack	6,65 €
b) 90 l - Abfallbehälter	8,55 €
c) 120 l - Abfallbehälter	11,41 €
d) 240 l – Abfallbehälter	22,81 €
e) 770 l - Abfallbehälter	73,18 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	104,55 €

1.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

” a) 70 l – Abfallsack	3,89 €
b) 90 l - Abfallbehälter	5,01 €
c) 120 l - Abfallbehälter	6,68 €
d) 240 l – Abfallbehälter	13,35 €
e) 770 l - Abfallbehälter	42,84 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	61,20 €

1.3. je Abfallsack für Restabfall (70 l)	6,00 €
--	--------

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

a) 120 l – Abfallbehälter	3,17 Euro
b) 240 l – Abfallbehälter	6,34 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l – Abfallbehälter	3,60 Euro
b) 240 l – Abfallbehälter	7,20 €

§ 6

Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 - in den jeweils geltenden Fassungen -. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 7

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchzuführen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Zahl der Mindestentleerungen pro Kalenderjahr und Gefäß beträgt dreizehn. Finden unterjährige Wechsel von Eigentümern oder Tonnen statt, wird die tatsächliche Anzahl der Entleerungen pro Tonne in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden in der Weise erhoben, dass aufgrund der nach § 4 festgesetzten Art, Größe, Anzahl der Gefäße und Häufigkeit der Entleerungen des letzten Erhebungszeitraumes quartalsweise Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erfolgt eine Spitzabrechnung der Leistungsgebühren auf Basis der tatsächlichen Entleerungen im Erhebungszeitraum. Eine sich daraus ergebende Erstattung oder Nachzahlung wird entweder mit einer Abschlagszahlung des nächsten Erhebungszeitraumes verrechnet oder separat erstattet bzw. muss nachgezahlt werden.

Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer; sie werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Werden erstmals oder bei Eigentumswechsel im laufenden Kalenderjahr Abschlagszahlungen erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten festzusetzen.

- (2) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 1 zum 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für den Restabfallsack ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis zusammen fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2010

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1181

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

4. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S.463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung; und

- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt
10,77 €/t
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
 - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt
23,70 /t
 - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt
40,48 €/t
1. Sofern die Gemeinde gemäß § 53 (4) LWG vom Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für

Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2010

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1184

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2,4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13. Oktober 2003 über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Die Gebührensätze betragen pro ar im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	2,36
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	0,44
die nicht versiegelt sind	0,05
die bewaldet sind	0,02
b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	4,98
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	0,92
die nicht versiegelt sind	0,10
die bewaldet sind	0,03
c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€ / ar
die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	0,00
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	2,44
die nicht versiegelt sind	0,27
die bewaldet sind	0,09

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2010

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1186

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Grefrath

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 24. August 2010 den Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für das Umlegungsgebiet „Gr 36 S Bahnstraße / Dunkerhofstraße“ gemäß § 66 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zur Zeit geltenden Fassung – durch Beschluss aufgestellt.

Der Umlegungsplan des Umlegungsverfahrens „Gr 36 S Bahnstraße / Dunkerhofstraße“ ist für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke

Gemarkung Grefrath
Flur 49

Flurstücke 29, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 442, 443, 444, 445, 446, 447 und 448

mit Ablauf des 29. November 2010 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 23. Dezember 2010 vollzogen.

Gemäß § 72 BauGB wird der bisherige Rechtszustand mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung durch den im Beschluss festgesetzten neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt zugleich die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird der

Umlegungsausschuss bei den zuständigen Stellen veranlassen. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann von den hiervon Betroffenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Johannes-Girmes-Straße 21, 47929 Grefrath, einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigten zugerechnet werden.

Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet, bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden.

Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Auf § 222 Abs. 3 BauGB und § 78 der Zivilprozessordnung (ZPO) und dem sich daraus ergebenden Anwaltszwang wird hingewiesen.

gez. Dr. Coenen
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1187

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Kempen vom 14.02.1995 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 14.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) und des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95 / SGV NRW 24) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung von Übergangswohnheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Kempen vom 04. Februar 1995 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Absatz 1 wird „Tönisberger Str. 89“ gestrichen
- (2) In § 5 Absatz 3 wird der Betrag 0,19 Euro durch 0,17 Euro ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 4 wird der Betrag 4,98 Euro durch 4,42 Euro ersetzt.
- (3) In § 5 Absatz 5 wird der Betrag 60,60 Euro durch 61,52 Euro ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1188

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Benutzungs- und Entgeltordnung für städtisches Inventar vom 20. März 2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Städtisches Inventar nach der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kann von privaten und öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen entliehen werden.
- 2) Bei minderjährigen Entleihern ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 2

Nutzungsumfang

- 1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Kempen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag in Schriftform geregelt. Diese Benutzungs- und die von der Stadt Kempen erlassene Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung werden Bestandteil des Vertrages.
- 2) Die Weitergabe entliehenen Inventars an Dritte ist unzulässig.
- 3) Den Transport des entliehenen Inventars zum Benutzungsort und zurück hat der Entleiher auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 4) Der Hin- und Rücktransport einschließlich Auf- und Abbau des Bühnenanhängers erfolgt durch die Stadt Kempen.
Der Entleiher hat bei Aufstellung auf öffentlichen Flächen für die Nachtzeit eine Wache zu stellen.

§ 3

Entleihdauer

Die Entleihzeit beträgt in der Regel 3 Tage. Eine längere Entleihzeit ist im Einzelfall möglich, sofern anderen Entleihern dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 4

Ordnung

Das entliehene Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Es ist in einem ordnungsgemäßen und geordneten Zustand zurückzugeben.

§ 5

Haftung

Der Benutzer haftet für alle Schäden, für die ihn oder seine verantwortlichen Helfer oder sonstige Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung befasst sind, ein Verschulden trifft. Soweit der Benutzer danach nicht haftet, hat er die Stadt Kempen bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere gegen Besucher, zu unterstützen.

§ 6

Entgelt

- 1) Für die Ausleihe städtischen Inventars werden Entgelte gemäß anliegender Entgeltregelung erhoben (Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung).
- 2) Die Ausleihe von Inventar an städtische Institutionen (Schulen, Museen, Kindergärten etc.) unterliegt der verwaltungsinternen Verrechnung.
- 3) Bei gemeinnützigen Einrichtungen oder förderungswürdigen Institutionen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Die Ausleihgebühren unterliegen der verwaltungsinternen Verrechnung.
- 4) Das Entgelt für die Ausleihen wird mit Zustellung der Rechnung fällig. Im Einzelfall kann die Entleihe von einer Abschlagszahlung auf den zu erwartenden Rechnungsbetrag abhängig gemacht werden.

§ 7

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von der Benutzungs- und Entgeltordnung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung können den Ausschluss von jeglicher weiteren Ausleihe zur Folge haben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das städtische Inventar der Stadt Kempen

Entgeltregelung

Für die Ausleihe des Inventars werden folgende Entgelte berechnet:

1. Bühnenanhänger

Bühnenanhänger einschl. An- und Abtransport
im Kempener Stadtgebiet

1.1 Ausleihgebühren für private und gewerbliche Nutzer, für max. 3 Tage	
1. Tag	700 €
2. Tage	1.050 €
3. Tage	1.400 €
1.2 Ausleihgebühren für übrige Nutzer (ohne private und gewerbliche Nutzung)	200 €
1.3 Ausleihgebühr für Sponsoren	200 €

Die Ausleihgebühr wird erst dann erhoben,
wenn die Summe der erlassenen Ausleihgebühren
den jeweiligen Spendenbetrag überschritten hat

2. Sonstiges Inventar

GegenstandNur Selbstabholung

Sperrgitter	15,00 € ab 10 Stück: 10,— €
Absperrschranken, unbeleuchtet	15,00 €
Absperrschranken, beleuchtet	20,00 €
Sicherheitsbaken	15,00 €
Verkehrsschilder mit Aufstellvorrichtung	15,00 €

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung gebe ich hiermit bekannt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1189

Bekanntmachung der Stadt Kempen

II.

SATZUNG

vom 14. Dezember 2010

zur 18. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kempen vom 20. Juni 1979 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2009 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr berechnet sich bei den städtischen Wohneinheiten nach der Größe der benutzten Räume und den nachstehend festgesetzten monatlichen Grundbeträgen:

Wohnheim	je m ²
----------	-------------------

Tönisberger Straße 87	6,25 €.
-----------------------	---------

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1191

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 14. Dezember 2010

zur 11. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen vom 14. Mai 1998 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2008 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr für den Tages- und Nachtaufenthalt beträgt 40,22 †pro Tag/ Nacht.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1192

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 14.12.2010 zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen (Dreikammerkläranlagen und abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), der §§ 53 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl.I S. 114) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen vom 04. Dezember 2007 (Abl. Krs. Vie. S. 972), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.

Dezember 2009 (Abl. Krs. Vie. S. 1185), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 (Gebühren) wird der Betrag von „**32,10 Euro**„ in

„**21,10 €**“

geändert.

II.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1192

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 14.12.2010 zur 30. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 17. Februar 2004 (Abl. Krs. VIE. S. 123) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 17. Dezember 1970 (Abl. Krs. KK. Vie. S. 884), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2009 (Abl. Krs. Vie. S. 1195), wird durch den nachfolgenden Gebührentarif ersetzt:

I.	<u>Benutzung der Friedhofshallen</u>	
	1.1 Benutzung der Friedhofshallen bis zu 4 Tagen	170,00 €
	1.2 für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag	40,00 €
II.	<u>Benutzung der Friedhofskapellen</u>	
	2.1 Benutzung der Friedhofskapellen bzw. Einsegnungshallen einschl. Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen	250,00 €
III.	<u>Benutzung des Sezierraumes</u>	200,00 €
IV.	<u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u>	
	Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren:	
	4.1 in einem Reihengrab	215,00 €
	4.2 in einem Wahlgrab	250,00 €
	4.3 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung	305,00 €
	Für die Bestattung eines über 5 Jahre alten Verstorbenen:	
	4.4 in einem Reihengrab	280,00 €
	4.5 in einem Wahlgrab	355,00 €
	4.6 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung	445,00 €
	Bei Aschenbeisetzungen werden erhoben:	
	4.7 in einem Reihengrab	145,00 €
	4.8 in einem Wahlgrab	170,00 €
	Bei Beisetzungen in anonymen Grabfeldern werden erhoben:	
	4.9 für die Erdbestattung	290,00 €
	4.10 für die Aschebeisetzung	130,00 €
	Für die Gestellung von Sargträgern	
	4.11 soweit diese von der Stadt gestellt werden, werden erhoben je Träger	40,00 €
V.	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
	5.1 Für die Ausgrabung der Leiche eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren	370,00 €
	5.2 Für die Ausgrabung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	485,00 €
	5.3 Für die Umbettung der Leiche eines bis zum Alter von 5 Jahren Verstorbenen	600,00 €

5.4 Für die Umbettung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	780,00 €
5.5 Für die Ausgrabung einer Urne	100,00 €
5.6 Für die Umbettung einer Urne	195,00 €

VI. Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt die Gebühr

6.1 für eine Wahlgrabstelle	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.425,00 €
6.2 für ein Urnenwahlgrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.425,00 €
6.3 für ein Reihengrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	783,75 €
6.4 für ein anonymes Reihengrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	833,75 €
6.5 für ein Urnenreihengrab einschl. anonyme Grabstellen-	Nutzungsrecht 25 Jahre -	427,50 €
6.6 für ein Reihengrab eines Grabfeldes für verstorbene Kinder	- Nutzungsrecht 20 Jahre -	456,00 €
6.7 Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstelle		57,00 €
6.8 Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstätte		57,00 €

VII. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben

7.1 für einfache Gedenkplatten	31,00 €
7.2 für Gedenkplatten mit Stütze und Grabdenkmäler auf Reihen-, Urnen- und Kindergräbern	44,00 €
7.3 für Grabdenkmäler auf Wahlgräbern	50,00 €

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1194

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 14. Dezember 2010 über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2001 (Abl.Krs.Vie. S. 787), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatzung

Für das Haushaltsjahr 2011 beträgt der Gebührensatz für Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Einzugsbereich

a) des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers	12,78 EUR/ha
b) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	7,53 EUR/ha
c) des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth	18,78 EUR/ha
d) der Linksniederrheinischen Entwässerungs-44,29 EUR/ha genossenschaft - LINEG	12,06 EUR/ha
e) des Niersverbandes	11,09 EUR/ha

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1196

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG vom 14. Dezember 2010

zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 11. Juni 2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2008 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche

für Wochenmärkte	0,80 Euro
mindestens aber	2,00 €
für Jahrmärkte	1,90 €
mindestens aber	5,70 €
für Kirmessen	0,60 €
mindestens aber	4,20 €

Bei den Jahrmärkten wird die zu erhebende Gebühr auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1197
1197

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 14.12.2010 zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I. S. 114) in den z. Zt. gültigen Fassungen in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1045) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09.12.2008 (Abl. Krs. Vie. 2008 S. 1040), zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 15.12.2009 (Abl. Krs. Vie. 2009 S. 1083), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Benutzer abflussloser Gruben
je m ³ Schmutzwasser | 5,28 Euro |
| b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden
je m ³ Schmutzwasser | 1,38 € |
| c) für alle übrigen Benutzer
je m ³ Schmutzwasser | 2,30 € |

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt 0,64 €.

II.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1198

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kempen vom 14. Dezember 2010

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), alle Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Kempen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
210 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
420 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag
420 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1199

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung

vom 14. Dezember 2010 zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kempen vom 19.12.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Kempen vom 19.12.1997 (Abl. Krs. Vie. 1998, S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. 2006, S. 773) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 84 Euro, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 90 Euro je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96 Euro je Hund, |
| d) ein sog. Kampfhund gehalten wird | 384 Euro , |
| e) zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden | 444 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

II.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft .

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1200

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. Dezember 2010

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03. April 2011 und 08. Mai 2011 im Stadtgebiet Kempen, am 09. Oktober 2011 und 04. Dezember 2011 im Stadtteil Kempen sowie am 18. September 2011 und 11. Dezember 2011 im Stadtteil St. Hubert

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 14. Dezember 2010 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Kempener Kunsttage
Am Sonntag, dem 03. April 2011, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- b) Altstadtfest / Maimarkt:
Am Sonntag, dem 08. Mai 2011, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- c) Kürbisfest St. Hubert
Am Sonntag, dem 18. September 2011, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil St. Hubert
- d) Historischer Handwerkermarkt:
Am Sonntag, dem 09. Oktober 2011, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
- e) Weihnachtsmarkt:
Am Sonntag, dem 04. Dezember 2011, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
Am Sonntag, dem 11. Dezember 2011, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil St. Hubert

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie tritt am 12. Dezember 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 14.12.2010

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1201

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 14.12.2010 zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S.12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1057), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen vom 21. Februar 1985 (Abl. Krs. Vie. S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2009 (Abl. Krs. Vie. S. 1194), wird wie folgt geändert:

In § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Neufassung:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor jährlich
1,37 Euro.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung).

- (4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 je Berechnungsfaktor jährlich
- a) für die erste Erschließungsstraße
1,37 €,
 - b) für die zweite Erschließungsstraße
1,03 €,
 - c) für die dritte Erschließungsstraße
0,69 €.

Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleibt bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.

Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1202

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) SGV.NRW. 2061, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2008 wird wie folgt erweitert:

Straße	a	b	c
Stadtteil Kempen			
Ferdinandstraße			
(Teilstück von Siegfriedstraße bis einschl. Hausgrundstück Nr. 3/7)	x	x	
Maria-Basels-Straße			
(Teilstück von St.-Peter-Allee bis Margarethe-Kramer-Straße)	x		
Maria-Basels-Straße			
(Teilstück ab Margarethe-Kramer-Straße bis Ende und Stichstraßen Haus Nr. 32-44 und 58-66)	x	x	
Schorndorfer Straße	x		
Von-Ketteler-Straße	x		
Stadtteil Tönisberg			
Teilmansfeld			
Hauptzug	x		
Stichstraße zum Haus Nr. 11	x	x	

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1204

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kempen (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung vom 14.12.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kempen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze § 4

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Die Steuer erhöht sich ab 01.00 Uhr um 25 v.H. je angefangene Stunde. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Kempen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung

der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 5

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25 Euro

§ 5a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- a) in Spielhallen
150 Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
50 Euro,

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Anmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Kempen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der

Besteuerung nach § 5 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Kempen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Kempen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Geräte-nummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 9

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steuererklärung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Kempen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die

Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerk-ausdrucke zu verlangen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
2. § 6 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
3. § 8 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
4. § 8 Abs. 3: Einreichung der Zählwerk-ausdrucke

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1205

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 24.01.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950), § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW S. 122/ SGV.NRW 213), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8.12.2009 (GV.NRW S. 765, 793) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG) (GV.NRW S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 24.01.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt:

1. für die Durchführung der Brandschau eines brandschaupflichtigen Objektes mit einem Zeitaufwand bis 60 Minuten
44,87 Euro

2. darüber hinaus je angefangene 30 Minuten
zzgl. 22,44 Euro
3. für die Durchführung der Nachschau eines brandschaupflichtigen Objektes nach vorheriger Brandschau mit einem Zeitaufwand bis 30 Minuten
22,44 Euro
4. darüber hinaus je angefangene 30 Minuten
zzgl. 22,44 Euro

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 24.01.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1208

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öff. Unternehmen im Lande NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950, 952), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394), und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfall-entsorgung vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	34,48 €
120 l	44,88 €
240 l	86,05 €

b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	3,75 €
120 l	4,77 €
240 l	9,16 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben. Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr.

c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:

- ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung einmal 14-täglich
1.072,31 €
- cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich
1.855,43 €
- cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich
3.421,67 €
- cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich

- 1.489,66 €
 ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
 bei einer Entleerung einmal wöchentlich
 2.575,16 €
 cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
 bei Entleerung zweimal wöchentlich
 4.746,16 €

d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

120 l	6,40 €
240 l	9,08 €

e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

120 l	2,65 €
240 l	5,31 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr.

f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:

mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
 bei einer Entleerung einmal 14-täglich
 683,72 €

(2)

- a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen 4,50 €.
 b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen 2,35 €.

(3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr 35,88 €.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1209

Bekanntmachung

der Stadt Nettetal

5. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land NordrheinWestfalen (Landesabfallgesetz LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863, 975), des Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetz (KrW/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch VO vom 20.10.2006 (BGBl. S 2298; 2007 I S. 2316) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I., S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353), hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 4 werden folgende Absätze (5) und (6) angefügt:
 - (5) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden.
 - (6) Über den Antrag auf Befreiung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

2. § 13 Abs. 7 lautet nunmehr wie folgt:

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle locker in die Abfallgefäße eingefüllt sind, dass sie beim Leerungsvorgang selbst aus dem Gefäß herausfallen. Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1211

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

2. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren vom 17.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/ SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW S.950), in Kraft getreten am 31.12.2009, der §§ 1, 4, 6, 7, 10 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394), in Kraft getreten am 18.07.2009, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926/ SGV.NRW S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW S.185), in Kraft getreten am 31.03.2010 und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 13.12.2006 und der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2006, hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren vom 17.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) 2,89 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 1,69 Euro.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) 0,78 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 0,70 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) beträgt 7,41 Euro/m³ bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Fälligkeiten und Vorauszahlungen

- (1) Die Abwassergebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
Ein Bescheid kann getrennt für Niederschlagswasser und Schmutzwasser erlassen werden.
Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren werden fällig:
 - a. Im Falle des § 5 (Niederschlagswasser) in Höhe von jeweils $\frac{1}{4}$ der Jahresgebühr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres,
 - b. Im Falle des § 4 (Schmutzwasser) am 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15.

Dezember in Höhe von jeweils 1/11 des sich auf der Grundlage der Verbrauchsmenge des Vorjahres ergebenden Jahresbetrages.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen.

- (3) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich bzw. beim Wechsel der Gebührenpflichtigen. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt bei dem Ablesen der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen oder eines anderen von ihr Beauftragten Dritten bedienen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Zahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel erbrachte Zahlungen erstattet. Wurden die Gebühren zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben.
- (4) Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (2) Die Gebühr beträgt 49,74 Euro je m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren vom 17.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

- a) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- c) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1213

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Ergänzungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraßen Obere Hochstraße und von-Bocholtz-Straße im Stadtteil Lobberich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S.950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), in Verbindung mit § 3 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beim Ausbau der „Oberen Hochstraße“ von der Marktstraße bis An St. Sebastian sowie der „von-Bocholtz-Straße“ von der Oberen Hochstraße bis zum Brockerhof als Fußgängergeschäftsstraßen

wird der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand auf **30 v. H.** festgesetzt und die anrechenbare Breite auf **20 m** festgelegt.

§ 2

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ergänzungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraßen Obere Hochstraße und von-Bocholtz-Straße im Stadtteil Lobberich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der

vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1215

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

32. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 31. Änderungssatzung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950), in Kraft getreten am 31.12.2009, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), in Kraft getreten am 18.07.2009, in Verbindung mit § 38 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 31. Änderungssatzung vom 16.12.2009 erhält folgende Fassung:

Tarif - Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
<i>I. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Doppelreihengräber, Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern</i>		
A. Reihengrab		
101 000	Nutzungsgebühr Kinderreihengrab	677,52 €
102 000	Nutzungsgebühr Erwachsenenreihengrab	947,62 €
102 100	Nutzungsgebühr Pflegefreies Urnenreihengrab	959,76 €
102 200	Nutzungsgebühr Pflegefreies Erwachsenenreihengrab	1.275,12 €
103 000	Pflegerecht Kinderreihengrab	677,52 €
104 000	Pflegerecht Erwachsenenreihengrab	947,62 €
B. Doppelreihengrab		
105 000	Nutzungsgebühr Doppelreihengrab	1.317,78 €
106 000	Verlängerung Doppelreihengrab bei 2. Bestattung, pro Jahr	52,71 €
107 000	Nutzungsgebühr Doppelreihengrab bei 2. Bestattung für die vor 1991 erworbene Doppelreihengräber	1.023,17 €
108 000	Pflegerecht Doppelreihengrab	1.317,78 €
C. Wahlgrab		
109 100	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab, Sonderlage	1.951,46 €
109 200	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab, Sonderlage pro Jahr und Stelle	65,05 €
110 100	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab, sonstige Lage	1.506,44 €
110 200	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab, sonstige Lage, pro Jahr und Stelle	50,21 €
D. Urnenwahlgrab		
110 300	Erwerb Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	1.185,04 €
110 400	Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab, pro Jahr und Stelle	39,50 €
<i>II. Benutzung der Friedhofskapellen und Aufbahrungsräume</i>		
111 000	Benutzung eines Aufbahrungsraumes	146,18 €
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	184,12 €
<i>III. Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen</i>		
A. Bestattung von Särgen		
113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	184,28 €
113 200	Bestattung in ein Kinderreihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	198,59 €
114 100	Bestattung in ein Reihengrab	394,85 €
114 200	Bestattung in ein Reihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	440,14 €

114 300	Bestattung in ein Reihengrab -anonym-	371,01 €
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	434,58 €
115 200	Bestattung in ein Doppelreihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	482,26 €
116 100	Bestattung Kind in ein WS	192,23 €
116 200	Bestattung Kind in ein WS -außerhalb allg. Dienstzeit-	206,53 €
116 300	Bestattung Kind in ein WS, tief	510,07 Euro
116 400	Bestattung Kind in ein WS, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	564,90 €
116 500	Bestattung Kind in WS nach Tieferlegung	168,39 €
116 600	Bestattung Kind in WS nach Tlg. -außerhalb allg. Dienstzeit-	182,69 €
117 100	Bestattung in ein WS	434,58 €
117 200	Bestattung in ein WS -außerhalb allg. Dienstzeit-	482,26 €
117 300	Bestattung in ein WS, tief	525,96 €
117 400	Bestattung in ein WS, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	585,56 €
117 500	Bestattung in ein WS nach Tieferlegung	319,36 €
117 600	Bestattung in WS nach Tieferlegung -außerhalb allg. Dienstzeit-	367,04 €
118 100	Bestattung Kind in ein Wahlgrab	192,23 €
118 200	Bestattung Kind in ein Wahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	206,53 €
118 300	Bestattung Kind in ein Wahlgrab, tief	510,07 €
118 400	Bestattung Kind in ein Wahlgrab, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	569,66 €
118 500	Bestattung Kind in ein Wahlgrab nach Tieferlegung	168,39 €
118 600	Bestattung Kind in ein Wahlgrab nach Tlg. -außerhalb allg. Dienstzeit-	182,69 €
119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	434,58 €
119 200	Bestattung in ein Wahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	482,26 €
119 300	Bestattung in ein Wahlgrab, tief	525,96 €
119 400	Bestattung in ein Wahlgrab, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	585,56 €
119 500	Bestattung in Wahlgrab nach Tieferlegung	319,36 €
119 600	Bestattung in Wahlgrab nach Tlg. -außerhalb allg. Dienstzeit-	367,04 €
B. Bestattung von Urnen		
120 100	Bestattung Urne in Reihengrab	168,39 €
120 200	Bestattung Urne in Reihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	180,31 €
120 300	Bestattung Urne in Reihengrab -anonym-	144,55 €
121 100	Bestattung Urne in Doppelreihengrab	168,39 €
121 200	Bestattung Urne in Doppelreihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	180,31 €
122 100	Bestattung Urne in WS	168,39 €
122 200	Bestattung Urne in WS -außerhalb allg. Dienstzeit-	180,31 €
123 100	Bestattung Urne in Wahlgrab	168,39 €
123 200	Bestattung Urne in Wahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	180,31 €
124 100	Bestattung Urne in Urnenwahlgrab	168,39 €
124 200	Bestattung Urne in Urnenwahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	180,31 €

C. Umbettungen

a) Ausgrabung von Särgen

125 100	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag, -Kind-	298,70 €
125 200	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag, -Kind- / -tief-	677,73 €
125 300	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag, Kind aus einem Wahlgrab WN u. WS normale Tiefe und gleichzeitiger Wiederbestattung in gleicher Stelle, tief und schließen bis 1,80 m	524,37 €
126 100	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag	773,08 €
126 200	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag -tief-	958,22 €
126 300	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag sonst wie Tarif-Nr. 125 300	844,99 €
127 100	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, -Kind-	222,42 €
127 200	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, Kind -tief-	651,90 €
127 300	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag -Kind- sonst wie Tarif-Nr. 125 300	518,01 €
128 100	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag	823,94 €
128 200	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, -tief-	1.009,08 €
128 300	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag sonst wie Tarif-Nr. 125 300	895,85 €
129 100	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag -Kind-	214,48 €
129 200	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag -Kind- / -tief-	645,95 €
129 300	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag -Kind- sonst wie Tarif-Nr. 125 300	522,78 €
130 100	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag	657,07 €
130 200	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag -tief-	842,21 €
130 300	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag sonst wie Tarif-Nr. 125 300	728,98 €

b) Ausgrabung von Urnen

131 000	Ausgrabung Urne aus Reihengrab	152,50 €
132 000	Ausgrabung Urne aus Doppelreihengrab	152,50 €
133 000	Ausgrabung Urne aus Wahlgrab -Sonderlage-	152,50 €
134 000	Ausgrabung Urne aus Wahlgrab	152,50 €
134 100	Ausgrabung Urne aus Urnenwahlgrab	152,50 €

c) Wiederbestattung eines ausgegrabenen Sarges

135 100	Wiederbestattung bis 5 Jahre nach Sterbetag, -Kind-	172,76 €
135 200	Wiederbestattung bis 5 Jahre nach Sterbetag, -Kind-/-tief-	572,05 €
136 100	Wiederbestattung bis 5 Jahre nach Sterbetag	459,21 €
136 200	Wiederbestattung bis 5 Jahre nach Sterbetag -tief-	592,31 €
137 100	Wiederbestattung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, -Kind-	172,76 €
137 200	Wiederbestattung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, Kind -tief-	572,05 €
138 100	Wiederbestattung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag	459,21 €
138 200	Wiederbestattung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, -tief-	592,31 €
139 100	Wiederbestattung über 15 Jahre nach Sterbetag -Kind-	172,76 €
139 200	Wiederbestattung über 15 Jahre nach Sterbetag Kind -tief-	572,05 €
140 100	Wiederbestattung über 15 Jahre nach Sterbetag	459,21 €
140 200	Wiederbestattung über 15 Jahre nach Sterbetag -tief-	592,31 €

d) Wiederbestattung einer ausgegrabenen Urne

141 000	Wiederbestattung Urne in ein Reihengrab	152,50 €
142 000	Wiederbestattung Urne in ein Doppelreihengrab	152,50 €
143 000	Wiederbestattung Urne in ein Wahlgrab -Sonderlage-	152,50 €
144 000	Wiederbestattung Urne in ein Wahlgrab	152,50 €
144 100	Wiederbestattung Urne in ein Urnenwahlgrab	152,50 €

IV. Erteilung von Erlaubnissen

145 000	Grabsteingenehmigung Reihengrab	28,40 €
146 000	Grabsteingenehmigung Doppelreihengrab	35,60 €
147 000	Grabsteingenehmigung Wahlgrab	42,80 €
148 000	Grabsteingenehmigung Urnenwahlgrab	42,80 €
149 000	Grabsteingenehmigung Pflegefreies Urnen-/Reihengrab	17,00 €

V. Einebnung von Grabstätten

150 000	Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte je vollem Jahr restlicher Ruhezeit und Stelle	14,50 €
151 000	Entfernung und Entsorgung eines Grabsteins	62,60 €

Artikel II

In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 32. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1217

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

5. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 11.11.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/ SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öff. Unternehmen im Lande NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950, 952), der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926/ SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW S. 185) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 11.11.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Gebührensatz beträgt pro ar:

a) für versiegelte, angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des	
aa) Niersverbandes	1,38 €
ab) Netteverbandes	3,59 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	4,69 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,00 €
b) für versiegelte, nicht angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des	
ba) Niersverbandes	0,60 €
bb) Netteverbandes	1,57 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	2,05 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	1,90 €
c) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des	
ca) Niersverbandes	0,09 €
cb) Netteverbandes	0,22 €
cc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,29 €
cd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,27 €
d) für unversiegelte Flächen soweit sie bewaldet sind im Einzugsbereich des	
da) Niersverbandes	0,07 €
db) Netteverbandes	0,18 €
dc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,23 €
dd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,22 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 11.11.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1221

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 26.09.2001

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 26.09.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich bis zu 14 Tagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmen kann diese Frist verkürzt werden.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 7

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird bei einem Cent-Betrag bis 49 Cent auf volle €-Beträge abgerundet und ab einem Cent-Betrag von 50 Cent auf volle €-Beträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

3. § 10 erhält folgende Fassung

§ 10

Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Verwaltungsgebühren werden hiervon nicht berührt.

4. Die Gebührentarife zu § 7 (Anlage) erhalten unter der Tarifstelle 6 folgende Fassung

6	a) 30 Plakattafeln / Woche < DIN A 3	6,00 €
	b) 30 Plakattafeln / Woche > DIN A 3	8,00 €

5. Die Gebührentarife zu § 7 (Anlage) erhalten folgenden zusätzlichen Hinweis

4. Eine Erlaubnis zu Tarifstelle 6 wird max. für einen Zeitraum bis zu 3 Wochen erteilt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 26.09.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1223

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

23. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 22. Änderungs- satzung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/ SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öff. Unternehmen im Lande NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950, 952), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706/ SGV.NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 390), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394) und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2004, hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16.12.1987 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

- a) durch Anliegerstraßen
1,44 Euro
- b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen
1,20 Euro
- c) durch Fußgängergeschäftsstraßen
3,48 Euro
- d) durch Fußgängerstraßen
1,20 Euro

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1225

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

11. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706/ SGV.NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 390), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Straßenreinigungssatzung als Anlage zur Satzung bestehende Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Straßenbezeichnung und –abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertragung d. Reinigungspflicht
	A (1x)	H (1x)	F (3x)	
Stadtteil Breyell				
Mußkamp				X
Romdöppen (incl. Wegeverbindung zur Straße Hühr, F. 8/767)				X
Stadtteil Kaldenkirchen				
Tolkemiter Straße				X
Stadtteil Leuth				
Franz-Nelihsen-Straße				X
Heronger Straße (Stichweg Fl.2/774, incl. Wegeverbindung zum Petershof Fl. 2/775)				X
Leopold-Henrichs-Straße				X
Stadtteil Lobberich				
Am Amtsgericht				X
Rektor-Budde-Straße (incl. Wegeverbindung zum Schulzenburgweg Flur 3/ 1023, 1036)				X
Stadtteil Schaag				
Hans-Herbert-Rösges-Straße				X

2. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Straßenreinigungssatzung als Anlage zur Satzung bestehende Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straßenbezeichnung und –abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertragung d. Reinigungspflicht
	A (1x)	H (1x)	F (3x)	
Stadtteil Kaldenkirchen				
Bahnhofstraße von Wallstraße bis Leuther Straße ohne das Teilstück östl. Straßenseite zwischen Einmündung Wallstraße Grundstück Flur 24/414 (Haus Nr. 59) und Einmündung Kanalstraße Grundstück Flur 24/565 (Haus Nr. 2) und Stichstraße Fl.24/778		X		
Bahnhofstraße östl. Straßenseite zwischen Einmündung Wallstraße Grundstück Flur 24/414 (Haus Nr. 59) und Einmündung Kanalstraße Grundstück Flur 24/565 (Haus Nr. 2) und Stichstraße Fl.24/778				X

Blumenallee ohne das Teilstück nördl. Straßenseite zwischen Grundstück Flur 11/ 969 (Rückseite Asternweg 1) und Grundstück Flur 11/943 (Haus Nr. 56) und mit Ausnahme d. Wege Fl. 11/735, 756, 759 u. 789		X		
Blumenallee Teilstück nördl. Straßenseite zwischen Grundstück Flur 11/ 969 (Rückseite Asternweg 1) und Grundstück Flur 11/943 (Haus Nr. 56) und mit Ausnahme d. Wege Fl. 11/735, 756, 759 u. 789				X
Stadtteil Lobberich				
De-Ball-Straße ohne die östl. Straßenseite von Niedieckstr. Flur 8/395 bis Werner-Jaeger-Straße Flur 8/363 und mit Ausnahme der Stichstraßen Fl. 8/301, 336, 337, 338 u. 379		X		
De-Ball-Straße östl. Straßenseite von Niedieckstr. Flur 8/395 bis Werner-Jaeger-Straße Flur 8/363 und die Stichstraßen Fl. 8/301, 336, 337, 338 u. 379				X
Färberstraße (Teilstück zw. Steeger Straße u. Grundstück Fl. 35/88)				X
Graf-Mirbach-Straße				X
Hochstraße (Fußgängergeschäftsstraße von Breyeller Straße bis Steegerstraße einschl. d. abzweigenden Passagen zum Brockerhof u. Doerkesplatz)			X	
Marktstraße (ohne Passage zum Doerkesplatz und ohne Bereich Fußgängergeschäftsstraße von Hochstraße bis Marktstraße Flur 12/617 (Haus Nr. 42))		X		
Marktstraße (Fußgängergeschäftsstraße von Hochstraße Flur 39/418 Haus Nr. 1) bis Marktstraße Flur 12/617 (Haus Nr. 42))			X	

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1226

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

20. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/ SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950, 952), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je Benutzer, Quadratmeter Wohnfläche und Monat für den Zeitraum:

01.01. – 31.12.11 = **37,50 €**

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1228

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

28. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz im öffentlichen Unternehmen im Lande NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950, 952) der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), in Verbindung mit § 1 der Satzung der Stadt Nettetal über die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980, hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr richtet sich nach der Größe, dem Fertigstellungsjahr und der baulichen Ausstattung der zugewiesenen Wohnunterkunft und beträgt je Quadratmeter und Monat für

a) Breyell

Schmaxbruch 42, 42 a, 42 b
9,50 Euro

b) Kaldenkirchen

Breslauer Straße 1, 3, 5
9,50 Euro

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 28. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.12.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1229

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung

über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 23 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 1992 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 643), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2005 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 535), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 65,70 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 2,50 € |
| c. | je Sammelbehälter (Blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 0,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 0,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 0,00 € |
| d. | je Sammelbehälter (Braune Tonne)
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 92,50 € |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 15. Dezember 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Blech

Abl. Krs. Vie. 2010, S: 1230

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW, S. 185) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2007 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen:

- | | |
|--|---------------|
| - für die befestigten Flächen innerhalb geschlossener Ortslagen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird | 3,99 € je Ar |
| - für die unbefestigten Flächen oder die befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers innerhalb geschlossener Ortslagen | 0,24 € je Ar |
| - für die landwirtschaftlichen Flächen | 0,30 € je Ar |
| - für die Waldflächen | 0,17 € je Ar. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Blech

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1232

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung | 2,64 Euro /m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung | 0,91Euro /m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 16,63 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 12,85 €/m ³ |

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 15. Dezember 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Blech

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1233

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S. 498) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 274) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner

Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. November 2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird
60,00 Euro

b) zwei Hunde gehalten werden
90,00 Euro je Hund

c) drei oder mehr Hunde gehalten werden
100,00 Euro je Hund und

d) ein oder mehrere gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz gehalten werden
580,00 Euro je Hund.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 15. Dezember 2010

In Vertretung
gez. Blech
Blech

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1234

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14. Dezember 2010 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrungsgebühren

a) Aufbahrung in der Zelle	86,00 €
b) Aufbahrung in der Trauerhalle	191,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	43,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen	
1. In einer Reihengrabstätte	
1.1 für Kinder bis 5 Jahre	310,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	483,00 €
2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	370,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	489,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	523,00 €
B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	169,00 €

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.050,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	800,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	270,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.250,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	1.000,00 €
c) Umbettung einer Urne	300,00 €

5. Zuschläge

Wenn die Bestattung auf Wunsch der Angehörigen nach Beendigung oder außerhalb der Arbeitszeit erfolgt,

a) Zuschlag bei Erdbestattungen	162,00 €
b) Zuschlag bei Urnenbestattungen	60,00 €

6. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	917,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.460,00 €
c) pflegefreies Reihengrab	1.640,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	1.960,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	65,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.177,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	73,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	836,00 €
i) pflegefreies Urnengrab	926,00 €
j) anonymes Urnengrab	652,00 €
k) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	33,00 €

7. Einfriedung der Wahlgrabstätten

55,00 €

8. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.

25,00 €

**§ 3
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

**§ 4
Sonderleistungen**

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 15. Dezember 2010

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1236

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten
- Feuerwehrgebührensatzung - vom 14. Dezember 2010

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), am 14. Dezember 2010 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten beschlossen:

Artikel I

In § 2 - Kostenersatz - der zuletzt am 29. April 2008 geänderten Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten - Feuerwehrgebührensatzung - erhält § 2 Absatz 2 Buchstabe d) und e) folgende Fassung:

- d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten - Feuerwehrgebührensatzung - vom 14. Dezember 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Niederkrüchten (Vergnügungs- steuersatzung) vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 950) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 394), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen–;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im

Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Niederkrüchten vorzulegen.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Niederkrüchten auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Niederkrüchten binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Niederkrüchten kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Niederkrüchten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Niederkrüchten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Niederkrüchten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder

ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10,0 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10,0 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen

und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
200,00 Euro

§ 7a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen
150,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
50,00 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen
35,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
25,00 Euro,
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
200,00 Euro.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veran-

stalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Niederkrüchten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Gemeinde Niederkrüchten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Niederkrüchten schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Niederkrüchten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Niederkrüchten eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Geräte-nummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde Niederkrüchten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Niederkrüchten ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkdrucke

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Niederkrüchten (Vergnügungssteuersatzung) tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Niederkrüchten (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. September 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Niederkrüchten (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 15. Dezember 2010

In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1241

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Zweite Satzung vom 14. Dezember 2010 zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 30. Oktober 2007

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14. Dezember 2010 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. September 2009, wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz (3) wird gestrichen

§ 21 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.

§ 21 Absatz (3) Buchstabe e) wird gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2010

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1246

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmthal vom 01.01.2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7, Absatz 7 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Für kompostierbare Pflanzenabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchst. c) und d) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus werden kompostierbare Abfallsäcke zugelassen und für die grundstücksbezogenen Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung) wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.

§ 14, Absatz 7 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Zur Entsorgung kompostierbarer Pflanzenabfälle dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter, die von der Gemeinde zugelassenen kompostierbaren Ab-

fallsäcke sowie der von der Gemeinde eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmthal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 15.12.2010

Gemeinde Schwalmthal
Der Bürgermeister
gez. Schulz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1247

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

**über die Auslegung des Berichtes über die
Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen
und Einrichtungen in der Rechtsform des
privaten Rechts, sowie den Schwalmtalwerken
– Anstalt des öffentlichen Rechts
Stand: 31.12.2009**

Aufgrund des § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat die Gemeinde Schwalmtal den Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, Stand: 31.12.2009, erstellt.

Der Bericht liegt in der Zeit vom 27.12.2010 – 07.01.2011 im Rathaus Waldniel, Zimmer 310 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwalmtal, den 13.12.2010

gez. Reinhold Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1248

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Friedhofsgebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 05.06.2009 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

a) in einem Wahlgrab	260,— €
b) in einem Tiefengrab	
- Erstbestattung	310,— €
- Zweitbestattung	260,— €
c) in einem Reihengrab	260,— €

2. Für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr

a) in einem Wahlgrab	140,— €
b) in einem Reihengrab	140,— €

3. Urnenbeisetzung	90,— €
--------------------	--------

4. Für Umbettungen und Ausgrabungen "

a) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Kindern "bis zu 5 Jahren	260,— €
b) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Personen "über 5 Jahren	360,— €
c) Ausgrabung einer Urne	70,— €
d) Umbettung einer Leiche von Kindern "bis zu 5 Jahren	380,— €
e) Umbettung einer Leiche von Personen "über 5 Jahren	480,— €
f) Umbettung von Urnen	120,— €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern

1. Reihengräber	
1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren "(Ruhefrist 25 Jahre)	1.140,— €
1.2 Verstorbene bis zu 5 Jahren in einem anonymen Reihengrab	1.080,— €
1.3 Verstorbene über 5 Jahre"(Ruhefrist 30 Jahre)	1.380,— €
1.4 Verstorbene über 5 Jahre in einem anonymen Reihengrab	1.350,— €
2. Wahlgräber	
2.1 Grabstelle mit 30- jährigem Nutzungsrecht	1.550,— €

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2.2 | Für Zwei- und Mehrgrabstellen gilt "das Zwei- und entsprechend Mehrfache von 2.1 | |
| 2.3 | Tiefengräber mit 30-jährigem Nutzungsrecht | 1.750,— € |
| 2.4 | Urnengrab mit 30-jährigem Nutzungsrecht | 1.170,— € |
| 2.5 | Urnenrasengrabstätte anonym | 1.160,— € |
| 2.6 | Für die Verlängerung von Nutzungsrechten "sind die Gebühren nach den Ziffern 2.1 "bis 2.5 zu zahlen. | |
| 2.7 | Im Falle einer Verlängerung unter 30 Jahren "beträgt die Gebühr je angefangenen Verlängerungsmonat 1/360 der Gebühr zu 2.1 bis 2.5 | |

III. Gebühren für die Pflege zurückgegebenen Grabstätten

Für die Pflege von Grabstätten, die vor dem Ablauf der Ruhefrist aber **frühestens nach Ablauf von 20 Jahren** zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---------------------------------------|------------|
| 3.1 | pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 63,72 Euro |
|-----|---------------------------------------|------------|

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Es werden folgende Gebühren erhoben :

- | | | |
|-----|---|---------|
| 4.1 | Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen | 220,— € |
| 4.2 | Gebührensatz für jeden weiteren Tag | 50,— € |

In bestimmten Fällen kann die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle entfallen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---------------------------------------|--------|
| 5.1 | für Grabplatten und liegende Grabmale | 30,— € |
| 5.2 | für sonstige Grabmale | 85,— € |

Die Gebühr enthält die erstmalige Genehmigung des Grabmales sowie die Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 3

Zwangmaßnahmen

Die in dieser Gebührensatzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 4

Erlass und Niederschlagungen

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldner können die Gebühren vom Bürgermeister gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 15.12.2010

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
gez. Schulz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1249

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1, § 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital

- 1) Die Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Schwalmtal in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§114a GO NW).
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Schwalmtalwerke“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Schwalmtalwerke AöR“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Gemeinde Schwalmtal.
- 4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Gemeinde Schwalmtal gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal zeigt und die Umschrift „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ trägt.
- 5) Das Stammkapital beträgt 3.700.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist
 1. die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser, einschließlich der Versorgung mit Warmwasser und die Wärmelieferung für Heizzwecke sowie alle hierzu erforderlichen Nebentätigkeiten wie z.B. der Betrieb von Heizzentralen und Blockheizkraftwerken und die Vermarktung der hierbei entstehenden Energie
 2. die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 Landeswassergesetz (LWG) in der Gemeinde Schwalmtal sowie

die Wahrnehmung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Schwalmtal

3. der Betrieb des Bauhofes der Gemeinde Schwalmtal,
 4. der Betrieb des Solarbades der Gemeinde Schwalmtal.
 5. die Abwicklung der Grundstücksgeschäfte des ehemaligen Abwasserbetriebes der Gemeinde Schwalmtal.
- 2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Schwalmtal

1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. Unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Gemeinde Schwalmtal überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

- 4) Das Kommunalunternehmen ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 GO NRW an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW eingehalten werden.

§ 3

Organe

- 1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet.

Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinden, deren Aufgaben die Anstalt erfüllt.

- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.
Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Schwalmtal haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Er ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten, von Angestellten sowie

von Arbeitern nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und 20 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal. Der/Die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus dessen Mitte nach Maßgabe des § 50 GO NW gewählt.
- 3) Für die nach dem 01.10.2004 berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates endet die Amtszeit mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 4) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Entschädigung entsprechend den für die sachkundigen Bürger der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Schwalmtal geltenden Bestimmungen.
- 6) Das Verfahren im Verwaltungsrat regelt dieser durch eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde.
- 2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- 3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und der Rangfolge der Stellvertreter,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt,
 6. Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. die Ergebnisverwendung,
 9. die Entlastung des Vorstandes.

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Gemeinde Schwalmtal.

- 5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem ein- berufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände

darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt.

- 6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- 8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Rat der Gemeinde

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Gemeinde Schwalmtal erforderlich.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Schwalmtalwerke AöR“ durch den Vorstand, im übrigen durch den Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW sinngemäß.
- 2) Die Anstalt ist nach der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) in der jeweils geltenden Fassung nach deren Vorschriften über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung zu führen.
- 3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Schwalmtal zuzuleiten. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat der Auftrag des

Abschlussprüfers sich auch auf die aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrund-sätze-gesetz (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

- 4) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmatal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch den Rat der Gemeinde Schwalmatal geändert werden.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung der „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Gemeinde Schwalmatal zu.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Unternehmenssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.07.2003 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmatal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Schwalmatal, Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmatal, geltend gemacht werden.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Die Stadt Viersen hat gemäß § 112 GO NRW a. F. einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2008 erstellt. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Er kann im Verwaltungsgebäude Am Alten Rathaus 1 in Viersen – Dülken, Zimmer 210, während der Dienststunden montags – freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags – donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Viersen, 16.12.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Gehrman

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1259

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Viersen vom 15.12.2010

Aufgrund der §§ 1, 14, 25 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 14.12.2010 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen der Stadt Viersen, die einer unbestimmten Zahl von Personen zur Verfügung stehen.
Hierzu gehören insbesondere Wege, Plätze, Friedhöfe, Grünflächen, Kinderspiel-, Bolz-, Sportplätze, Bedürfnisanstalten und sonstige, der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschl. des Zubehörs, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten. Diese öffentlichen Einrichtungen bedürfen keiner Widmung.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Straßen gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 2 Hausnummern

- (1) Für bebaute Grundstücke setzt die Stadt Viersen eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer fest. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Ist ein Vorgarten oder Ähnliches vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muß aus witterungsbeständigem Material, entweder in Form eines Schildes von mind. 10 x 12 cm Größe mit arabischen Ziffern oder als arabische Einzelziffern mit einer Größe von mind. 6 x 10 cm vorhanden sein. Das gleiche gilt, wenn der Hausnummer ein Buchstabe zugeordnet ist.
- (3) Die Hausnummer ist spätestens mit dem Tag der erstmaligen Benutzung des Gebäudes anzubringen.
- (4) Bei Änderungen der Hausnummer muß die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Nummer angebracht bleiben. Die alte Haus-

nummer muß lesbar bleiben und mit einem diagonal geklebten oder aufgetragenen roten Streifen gekennzeichnet sein.

- (5) Geänderte Hausnummern sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Änderung anzubringen.

§ 3 Schilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 4 Beschädigungen, Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Einrichtungen und Straßen dürfen nicht beschädigt werden, auch wenn dies unvermeidbar ist, es sei denn, die Stadt Viersen erteilt hierzu ihre Erlaubnis. In öffentlichen Einrichtungen und auf Straßen dürfen Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungsgegenstände nicht unbefugt entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (2) Verunreinigungen von öffentlichen Einrichtungen und Straßen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Diejenigen, die in öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben an der Geschäftsstelle Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen Rückstände in einem Umkreis von 20 m um die Gewerbestelle einzusammeln.
- (4) Hydranten, Absperrschieber für Wasser- und Gasleitungen sowie Einflußöffnungen in Kanäle dürfen nicht zugestellt, zugedeckt oder verunreinigt werden. Das gleiche gilt für Hinweisschilder auf diese Einrichtungen.

§ 5 Gefährdungen

- Schneeüberhänge oder Eiszapfen an baulichen Anlagen, durch die Menschen oder Sachen gefährdet werden, sind von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der baulichen Anlagen unverzüglich zu entfernen.

§ 6 Fahrzeuge

- (1) In öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen dürfen Fahrzeuge nicht repariert werden. Eine Reparatur ist nur dann zulässig, wenn dies mit üblichem Bordwerkzeug des Fahrzeugs möglich ist und ein Abschleppen in keinem angemessenen Verhältnis zum Reparaturaufwand steht. Die Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe ist dabei unzulässig.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen und die Durchführung von Wartungsarbeiten in öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen sind unzulässig.

§ 7 Einfriedungen und Abgrenzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken zu öffentlichen Einrichtungen oder Straßen müssen so beschaffen sein, daß sie niemanden gefährden oder behindern und daß der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit möglich ist.
- (2) Hecken, Sträucher und Bäume müssen, soweit sie in öffentliche Einrichtungen oder Straßen hineinragen, eine lichte Höhe über Gehwegen von mind. 2,50 m und über Fahrbahnen von mind. 4,50 m aufweisen.

§ 8 Abfälle

- (1) In öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen aufgestellte oder abgestellte Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht werden.
- (2) Abgestelltes Sammelgut sowie Sperrmüll dürfen nicht durchsucht oder von Nichtberechtigten weggenommen werden.

§ 9 Schutz der öffentlichen Einrichtungen

- (1) In öffentlichen Einrichtungen dürfen Wege, Plätze und freigegebene Flächen nur im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung betreten werden. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Verkaufswagen sowie das Übernachten in öffentlichen Einrichtungen ist unzulässig.
- (2) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen in öffentlichen Einrichtungen und auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

- (3) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in öffentlichen Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Stadt unzulässig.
- (4) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte o. ä. dürfen nur von Personen genutzt werden, für die diese Einrichtungen bestimmt sind.
- (5) In öffentlichen Einrichtungen, insbesondere auf Grünflächen, dürfen keine Gegenstände abgestellt oder Materialien gelagert werden.

§ 10 Musikalische und schaustellerische Darbietungen

- (1) Musik, Gesang und sonstige akustisch wahrnehmbare Darbietungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Straßen dürfen Gottesdienste, Prozessionen, Begräbnisse, den Unterricht in Schulen, die Ruhe der Krankenhäuser und die Ruhe der Altenheime nicht stören.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Darbietungen sind darüber hinaus nur in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr zulässig. Nach spätestens 20 Minuten ist ein Ortswechsel vorzunehmen, der nicht innerhalb eines Umkreises von 150 m liegt.

§ 11 Hunde

- (1) Hunde dürfen in öffentlichen Einrichtungen nicht frei herumlaufen, sondern müssen vom Halter oder Begleiter des Tieres angeleint auf Wegen geführt werden. Die Hundeleine darf nicht länger als 1,50 m sein. Aufrollbare Hundeleinen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Hund trotz ausgezogener Leine andere Menschen oder Tiere nicht erreichen kann.
- (2) Der Halter oder der Begleiter eines Hundes hat zu verhindern, daß Hunde öffentliche Einrichtungen oder Straßen verschmutzen. Aufgetretene Verschmutzungen sind vom Halter oder dem Begleiter des Hundes unverzüglich zu entfernen.
- (3) Auf Spielflächen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 12 Tauben

Tauben dürfen in öffentlichen Einrichtungen und auf Straßen nicht gefüttert werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Stadt als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmeregelungen zulassen.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) der Vorschrift des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 die festgesetzte Hausnummer nicht von der Straße aus sichtbar anbringt;
- b) der Vorschrift des § 2 Abs. 5 die geänderte Hausnummer nicht anbringt;
- c) der Vorschrift des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 das Anbringen von Schildern nicht duldet, diese beseitigt, verändert oder verdeckt
- d) der Vorschrift des § 4 Absätze 1, 2 und 3 öffentliche Einrichtungen oder Straßen beschädigt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
- e) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 die darin genannten Anlagen zustellt, zudeckt oder verunreinigt;
- f) der Vorschrift des § 5 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht beseitigt;
- g) der Vorschrift des § 6 Absätze 1 und 2 Fahrzeuge repariert, wäscht oder Wartungsarbeiten durchführt;
- h) der Vorschrift des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 durch Einfriedungen und Abgrenzungen gefährdet oder behindert;
- i) der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Abfallbehälter durchsucht;
- j) der Vorschrift des § 8 Abs. 2 abgestelltes Sammelgut oder Sperrmüll durchsucht oder wegnimmt;
- k) der Vorschrift des § 9 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 öffentliche Einrichtungen oder Grünstreifen benutzt;
- l) der Vorschrift des § 10 Abs. 1 durch Musik, Gesang oder sonstige akustisch wahrnehmbare Darbietungen stört;
- m) der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Hunde nicht an der kurzen Leine führt;
- n) der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 2 aufgetretene Verschmutzungen nicht entfernt;
- o) der Vorschrift des § 11 Abs. 3 Hunde mitführt;
- p) der Vorschrift des § 12 Tauben füttert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Stadt Viersen vom 19.12.1990, zuletzt geändert durch Erste Änderungsverordnung vom 12.11.2001, außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1259

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr hat die sich aus § 1 Abs. 1 FSHG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.

§ 2 Kostenersatz für Einsätze gem. § 41 Abs. 2 FSHG

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr Viersen (Erfüllung der Pflichtaufgaben) nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die in § 41 Abs. 2 S. 1 FSHG aufgeführten Einsätze beansprucht die Stadt Viersen Kostenersatz von den dort genannten Pflichtigen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich in den Fällen des § 41 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 und Ziff. 8 FSHG nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
Abweichend hiervon wird bei einem PKW-Brand (bis 7,5 t) oder Brand eines motorisierten Zweirades eine Pauschalgebühr i.H.v. 373,00 € pro Einsatz festgelegt. Bei einem LKW-Brand (ab 7,5 t) wird eine

Pauschalgebühr i.H.v. 593,00 € pro Einsatz festgelegt.

Für die Fälle des § 41 Abs. 2 Ziffer 6 und 7 FSHG werden folgende Pauschalen pro Einsatz festgelegt:

- Einsatz der Hauptwache Viersen oder einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen 461,00 €
- Einsatz der Hauptwache Viersen zusammen mit einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen 767,00 €

- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit von der Alarmierung der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene halbe Stunden werden als halbe Stunden gerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (5) Ist ein Kostenersatz nach § 41 Abs. 2 S. 1 FSHG nicht möglich und besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so beansprucht die Stadt Viersen gemäß § 41 Abs. 2 S. 2 FSHG Kostenersatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus § 2 Abs. 3, 4 und 6 der Satzung.
- (6) Kosten, die durch die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, Technisches Hilfswerk (THW) oder sonstiger privater Dienstleister entstanden und gegenüber der Stadt Viersen geltend gemacht worden sind, können ebenfalls angesetzt werden.

§ 3 Brandschau

- (1) Die Brandschau (§ 6 FSHG) wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

- (2) Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 6 Abs. 1 S. 2 FSHG).
- (3) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. Bei Objekten, bei denen in Folge eines Einsatzes erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, ist eine Brandschau zum nächstmöglichen Zeitpunkt, im Falle von Nutzungsunterbrechungen spätestens bei Wiederinbetriebnahme des Objektes, durchzuführen.
- (4) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Viersen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 4 Gebührenanspruch bei Brandschauen gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 FSHG

- (1) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 3 der Satzung der Brandschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau enthalten. Diese Aufstellung (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 1. zur Durchführung der Brandschau (§ 3 der Satzung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt
 2. in Folge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer

Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Gebühr beträgt für
 1. Die Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene halbe Stunde
28,50 Euro
 2. die Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene viertel Stunde
14,25 €
 3. Pauschale für An- und Abfahrt je Brandschau/Nachschau 37,00 €
- (3) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 6 Gebührenschuldner bei Brandschauen

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kosten- und Gebührenschild

- (1) Der Kostenersatz- und Gebührenanspruch entsteht mit der Beendigung der kosten- bzw. gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 8 Schadenhaftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige bzw. Gebührenschildner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 13.12.2006, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 17.12.2008, ausser Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 14.12.2010 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

gez.
Thönnesen
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1262

zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau.

1. Personaleinsatz

	je halbe Stunde
a) Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A9 (m.D.)	14,50 €
b) Beamte der Besoldungsgruppen A 9 (g.D.) bis A 12	28,50 €
c) Beamte der Besoldungsgruppen A 13 und A 14	34,50 €
d) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Viersen	14,50 €

2. Fahrzeugeinsatz

Fahrzeugart (Begriffe nach DIN 14502 Teil 1)	je angefangene halbe Stunde
a) Löschfahrzeuge (einschl. Schlauchwagen und Sonderlöschmittelfahrzeuge)	26,00 €
b) Sonderfahrzeuge (Drehleiter, Rüstwagen und Wechselladerfahrzeuge, ABC-Erkunder, GW Gefahrgut)	31,00 €
c) Kleinalarmfahrzeuge (Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge)	19,50 €
d) Anhänger Lichtmast und Stromgenerator	14,50 €
andere Anhänger	9,00 €
e) Wechselaufbauten (WA) WA Gefahrgut und Einsatzleitung	14,50 €
WA Mulde	4,50 €
sonstige WA	9,00 €

In den vorgenannten Pauschalsätzen ist die Benutzung der in den Fahrzeugen und Wechselaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 3 und Entsorgungskosten gemäß Ziff.4.

3. Verbrauchsmittel

Die nachfolgend aufgeführten Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet:

- Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz
- Löschpulver
- Löschwasserzusätze (z.B. Schaummittel, etc.)
- Ölbindemittel
- Chemikalienbindemittel
- Prüfröhrchen
- CMS-Chips
- Atemschutzfilter
- Fluchthauben
- Betriebsfüllung Trockenlöschanlage
- Betriebsfüllung Feuerlöscher
- Betriebsfüllung technische Gase (Acetylen, Propan, etc.)

- Nicht wieder verwendbares Einsatzmaterial (z.B. Abstütungen, Dichtmaterial, etc.)
- Schutzfolien
- Schutzanzüge (z. B. Chemikalienschutzanzüge)
- Betriebsstoffe (z.B. Dieselkraftstoff, etc.)

4. Entsorgungskosten

Einsatzbedingte Entsorgungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar von dem Kostenersatzpflichtigen getragen werden, in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu erstatten.

5. Geräteeinsatz

Geräte	je angefangene halbe Stunde	Tagessatz.
a) Tragbare Stromaggregate, Tragkraftspritze, Kettensäge, Hochdruckreiniger	9,00 €	
b) Alle sonstigen Geräte mit Elektro- oder Verbrennungsmotor	6,50 €	
c) Hebekissen, Dichtkissen, Hydraulik-Heber, Brennschneidgerät	6,50 €	
d) Auffangbehälter (Bergungsfass, Falttank, Edenstahltank, etc.)	4,50 €	
e) Blinkleuchte, Blitzleuchte, Handscheinwerfer, Flutlichtstrahler, Messgerät (Gasspür-, Ex-Warn-, Kontaminationsnachweisgerät, etc.)	3,50 €	
f) Tragbare Leitern, Feuerlöschschlauch, Kübelspritze	13,00 €	
g) Alle sonstigen Geräte und Ausrüstungsgegenstände ohne Motorantrieb	7,00 €	

Soweit Stundensätze nicht angegeben sind, gilt der Tagessatz als Mindestbetrag. Beim Gerätebetrieb verbrauchte Kraft- oder Betriebsstoffe oder Batterien sind in den vorgenannten Sätzen nicht enthalten und werden, soweit sie nicht von dem Kostenersatzpflichtigen unmittelbar ersetzt werden, zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnet.

6. Betriebsfüllungen

Betriebsfüllung Pressluftflasche, je Liter Flascheninhalt 2,50 €

Soweit eine Pauschale für den Einsatz eines oder mehrerer Fahrzeuge gemäß Ziff. 3 zu zahlen ist, wird die Befüllung der zur Fahrzeugbeladung gehörenden Pressluftflaschen nicht berechnet.

7. Reinigung, Reparatur, Ersatzbeschaffung

Wird bei einem Einsatz Schutz- und Einsatzkleidung oder ein Gerät unbrauchbar oder beschädigt, sind die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur zu zahlen. Ist eine Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung oder der Geräte erforderlich, so sind die Kosten der Reinigung zu zahlen. Zu den Geräten zählen alle auf den Fahrzeugen oder Wechselaufbauten verlasteten Geräte und solche, die speziell für den Einsatz herangeschafft und eingesetzt werden.

gem. § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau. (Objekte, die in dieser Auflistung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandschaulast unterliegen, werden nach pflichtgemäßem Ermessen vergleichbaren Objekten zugeordnet.)

Kennziffer	Objekte
1	Pflege und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten nach Sonderbauverordnung Teil 2 (SBauVO)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze)
3	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung Teil 1 (SBauVO)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 500 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
3.3.3	Wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulBauR)
4.2	Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	Wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung Teil 4 (SBauVO)
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach der Sonderbauverordnung Teil 3 (SBauVO)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsflächen
6.3	Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

- 7**
- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 100 qm Nutzfläche
- 8**
- Ausstellungsobjekte**
- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude
- 9**
- Garagen**
- 9.1 Großgaragen nach Sonderbauverordnung Teil 5 (SBauVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
- 10**
- Gewerbeobjekte**
- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 Wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 Wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen, die gemäß VbF/ Druckgasbehälter-Verordnung/Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bzw. Staatliches Umweltamt genehmigt wurden
- 10.1.6 Wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/ Druckgasbehälter-Verordnung/Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bzw. Staatliches Umweltamt genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm
- 10.2.3 Wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 Wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 11**
- Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen der Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung
- 11.6 Hotel und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinien für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs.5 Bauordnung NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)
- 11.10 Objekte mit Brandmeldeanlagen, die auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet sind

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Vorrangig hat die Feuerwehr die sich aus § 1 Abs. 1 FSHG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.
- (3) Außerdem stellt die Feuerwehr Viersen Brandsicherheitswachen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder nach § 7 FSHG.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Viersen auf Antrag auch sonstige Leistungen (freiwillige Leistungen) erbringen. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben aus den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder der diensthabende Beamte des Leitungsdienstes nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung freiwilliger Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen besteht nicht.
- (5) Zu den freiwilligen Leistungen im Sinne dieser Entgeltordnung gehört auch

1. die Brandschutzschulung bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. § 8 FSHG handelt,
2. die Dienstleistungen an Feuerwehrschlüsseldepots und Brandmeldeanlagen
3. die zeitweilige Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr Viersen an feuerwehremde Personen, soweit dies nicht im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 geboten ist.
4. eine auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfung (Objektbesichtigung) sowie dazugehörige Vor- und Nachbereitungsarbeiten
5. eine Leistung auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurde. Hierzu zählen z.B. schriftliche Stellungnahmen (auch per email), Erstellung von Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepten, Beratungen (mündlich, schriftlich), Ortstermine

- (6) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Inanspruchnehmer von freiwilligen Leistungen und der Stadt Viersen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Diese Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr Viersen und für Leistungen der Feuerwehr Viersen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich nach dem FSHG hinausgehen (freiwillige Leistungen), erhebt die Stadt Viersen Entgelte.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

- (3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene halbe Stunden werden als halbe Stunden berechnet.
Bei Brandschutzschulungen im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Ordnung wird eine Stunde als Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) festgelegt.
- (4) Über die erforderliche Personalstärke der Brandsicherheitswache entscheidet der Leiter der Feuerwehr Viersen nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die erwartete Besucherzahl sowie Art, Ort und besondere Umstände der Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens 45 Minuten vor Einlass der Gäste und endet frühestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Bei Veranstaltungen, bei denen 30 Minuten nach Veranstaltungsende nicht alle Besucher den Veranstaltungsort verlassen haben, verlängert sich die Dauer der Brandsicherheitswache entsprechend. Für An- und Abfahrt werden entgegen § 2 Abs. 3 dieser Entgeltordnung pauschal 30 Minuten als Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (5) Von der Erhebung eines Entgeltes kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Zahlungspflichtige für Entgelte

Zur Zahlung des Entgeltes nach § 2 ist derjenige verpflichtet, der die Brandsicherheitswache bzw. die freiwillige Leistung (§ 1 Abs. 4 und 5) in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entgeltrechnung an die Stadtkasse Viersen zu zahlen.
- (3) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache oder die Vornahme einer freiwilligen Leistung kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses auf das vorausichtliche Entgelt oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 5 Schadenshaftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Viersen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Für Schäden an oder Verlust von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr Viersen, die zum zeitweiligen Gebrauch an feuerwehrfremde Personen überlassen wurden, und für Schäden, die damit verursacht werden, haftet der Entgeltpflichtige.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Viersen vom 13.12.2006, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 17.12.2008, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 14.12.2010 beschlossene Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1269

Entgelttarif

Zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über die Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen

1. Gestellung von Personal zu Brandsicherheitswachen

je Feuerwehrmann / -frau	je Stunde 12,00 €
--------------------------	----------------------

2. Gestellung von Personal zu freiwilligen Leistungen

a) Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A9 (m.D.)	je halbe Stunde 14,50 €
b) Beamte der Besoldungsgruppen A 9 (g.D.) bis A 12	28,50 €
c) Beamte der Besoldungsgruppen A 13 und A 14	34,50 €
d) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Viersen	14,50 €
e) Bei Brandschutzschulungen ist ein Entgelt mit einem Zuschlag in Höhe von 50 v. H. des Stundensatzes zu erheben.	
f) Anfahrtspauschalen zu § 1 Abs. 5 dieser Entgeltordnung	37,00 €

3. Dienstleistungen an Feuerwehrschlüsseldepots und Brandmeldeanlagen

a) Erstanschluss und Abnahme von Brandmeldeanlagen	627,00 €
b) Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen	285,00 €
c) Revision von Feuerwehrschlüsseldepots	79,50 €

4. Fahrzeugeinsatz zu freiwilligen Leistungen

Fahrzeugart (Begriffe nach DIN 14502 Teil 1)	je angefangene halbe Stunde	Tagessatz
a) Löschfahrzeuge (einschl. Schlauchwagen und Sonderlöschmittelfahrzeuge)	26,00 €	
b) Sonderfahrzeuge (Drehleiter, Rüstwagen, Wechseladerfahrzeuge, ABC-Erkunder, GW Gefahrgut)	31,00 €	
c) Kleinalarmfahrzeuge (Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge)	19,50 €	
d) Anhänger Lichtmast und Stromgenerator	14,50 €	
andere Anhänger	9,00 €	

e)	Wechselaufbauten (WA)WA Gefahrgut und Einsatzleitung	14,50 €	
	WA Mulde	4,50 €	
	sonstige WA	9,00 €	
f)	Rettungswagen		50,00 €

In den vorgenannten Pauschalsätzen ist die Benutzung der in den Fahrzeugen und Wechselaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 5 und Entsorgungskosten gemäß Ziff. 6.

5. Verbrauchsmittel

Die nachfolgend aufgeführten Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet:

- Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz
- Löschpulver
- Löschwasserzusätze (z.B. Schaummittel, etc.)
- Ölbindemittel
- Chemikalienbindemittel
- Prüfröhrchen
- CMS-Chips
- Atemschutzfilter
- Fluchthauben
- Betriebsfüllung Trockenlöschanlage
- Betriebsfüllung Feuerlöscher
- Betriebsfüllung technische Gase (Acetylen, Propan, etc.)
- Nicht wieder verwendbares Einsatzmaterial (z.B. Abstützungen, Dichtmaterial, etc.)
- Schutzfolien
- Schutzanzüge (z. B. Chemikalienschutzanzüge)
- Betriebsstoffe (z.B. Dieselmotorkraftstoff, etc.)

6. Entsorgungskosten

Einsatzbedingte Entsorgungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar von dem Entgeltspflichtigen getragen werden, in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu erstatten.

7. Gestellung von Geräten

Geräte	je angefangene halbe Stunde	Tagessatz
a) Tragbare Stromaggregate, Tragkraftspritze, Kettensäge, Hochdruckreiniger	9,00 €	
b) Alle sonstigen Geräte mit Elektro- oder Verbrennungsmotor	6,50 €	
c) Hebekissen, Dichtkissen, Hydraulik-Heber, Brennschneidgerät	6,50 €	
d) Auffangbehälter (Bergungsfass, Falttank, Edenstahltank, etc.)	4,50 €	
e) Blinkleuchte, Blitzleuchte, Handscheinwerfer, Flutlichtstrahler, Messgerät (Gasspür-, Ey-Warn-, Kontaminationsnachweisgerät, etc.)	3,50 €	
f) Tragbare Leitern, Feuerlöschschlauch, Kübelspritze		13,00 €
g) Alle sonstigen Geräte und Ausrüstungsgegenstände ohne Motorantrieb	7,00 €	

Soweit Stundensätze nicht angegeben sind, gilt der Tagessatz als Mindestbetrag. Beim Gerätebetrieb verbrauchte Kraft- oder Betriebsstoffe oder Batterien sind in den vorgenannten Sätzen nicht enthalten und werden, soweit sie nicht von dem Entgeltspflichtigen unmittelbar ersetzt werden, zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnet.

8. Betriebsfüllungen

Betriebsfüllung Pressluftflasche, je Liter Flascheninhalt 2,50 €

Soweit eine Pauschale für den Einsatz eines oder mehrerer Fahrzeuge gemäß Ziff. 3 zu zahlen ist, wird die Befüllung der zur Fahrzeugbeladung gehörenden Pressluftflaschen nicht berechnet.

9. Gestellung von Fahrzeugen oder Geräten zu Brandsicherheitswachen oder anderen vorsorglichen Anlässen

	je Tag
a) Kraftfahrzeug	28,00 €
b) Anhänger oder Wechselaufbau	13,00 €
c) Feuerlöscher	7,00 €

10. Reinigung, Reparatur, Ersatzbeschaffung

Wird bei einem Einsatz Schutz- und Einsatzkleidung oder ein Gerät unbrauchbar oder beschädigt, sind die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur zu zahlen. Ist eine Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung oder der Geräte erforderlich, so sind die Kosten der Reinigung zu zahlen. Zu den Geräten zählen alle auf den Fahrzeugen oder Wechselaufbauten verlasteten Geräte und solche, die speziell für den Einsatz herangeschafft und eingesetzt werden.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2009 S. 394), in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Neben den Aufgaben nach Abs. 1 kann die Rettungswache Viersen auch eilbedürftige Transporte von Blutkonserven, Arzneimitteln, Gewebeproben, Transplantaten, medizinischen Geräten oder ähnlichem übernehmen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Krankentransport oder Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Transportdienst), die Anzahl der jeweiligen Benutzer, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus die gefahrenen Kilometer Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.“

Art. II

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1	Beförderung von Nichtnotfallpatienten	
1.1	bei der Beförderung einer Person	203,00
1.2	bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer 101,50
2	Beförderung von Notfallpatienten mit Rettungswagen	
2.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei Beförderung einer Person	296,66
2.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer 215,22
2.3	Bei einer Beförderung einer Person über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende	1,70
2.4	Bei einer Beförderung von zwei oder mehreren Personen über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende	je Benutzer 0,85
3	Einsatz des Notarztes	

3.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort sowie während der Beförderung		344,01
3.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung von zwei oder mehr Notfallpatienten am Notfallort sowie während einer Beförderung	je Benutzer	265,40
3.3	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung einer Person im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		1,70
3.4	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung von zwei oder mehreren Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung der Personen im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende	je Benutzer	0,85
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen		
4.1	Dringend notwendiger, eilbedürftiger Transport von Blutkonserven, Seren, Medikamenten, Transplantaten, medizinischen Geräten oder ähnlichem innerhalb des Stadtgebietes Viersen		73,00
4.2	Bei einem Transport über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 4.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		1,70

Art. III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 14.12.2010 beschlossene Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

gez. Thönnessen
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1275

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Neunzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28.06.1985 in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe a) die Zahl „0,43“ durch die Zahl „0,49“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b) - für den 51. bis 100. Quadratmeter: die Zahl „0,95“ durch die Zahl „0,90“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b) - für den 101. bis 300. Quadratmeter: die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe c) die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4,30“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 14.12.2010 beschlossene Neunzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1277

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über die Bekämpfung der Ratten vom 15.12.2010

Aufgrund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), und § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - vom 28. November 2000 (GV. NRW. S.701) zu SeitennavigationDokument Gesetznavigation: zum nächsten Abschnitt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 14.12.2010 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gefahrenabwehr

- (1) Die Stadt Viersen hat die Aufgabe, zur Abwehr der durch Rattenbefall drohenden Gefahren im Gebiet der Stadt Viersen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Die Stadt Viersen überträgt diese Aufgabe einem Fachunternehmen (beauftragtes Unternehmen).

Die Anordnung von Maßnahmen durch die Stadt im Einzelfall bleibt davon unberührt.

- (3) Die Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens weisen sich durch einen von der Stadt Viersen - Fachbereich Ordnung und Sicherheit- ausgestellten Berechtigungsausweis aus.

§ 2 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken sowie deren Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen zu dulden.
- (2) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt diese Duldungspflicht den zur Unterhaltung Verpflichteten.

§ 3 Mitwirkungspflicht

- (1) Die zur Duldung Verpflichteten haben der Stadt das Auftreten von Ratten auf den in § 2 genannten Grundstücken und Anlagen anzuzeigen.
- (2) Die zur Duldung Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt Zutritt zu den Grundstücken, deren Bestandteilen und den Anlagen zu gewähren. Sie haben die angeordneten erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.
- (3) Die zur Duldung Verpflichteten haben bei Durchführung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen die Grundstücke und Anlagen von Abfall freizuhalten und dafür zu sorgen, dass die Bekämpfungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.

§ 4 Bekämpfungsmittel

Zur Rattenbekämpfung dürfen nur zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen

Die Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens haben die Duldungspflichtigen vor dem Auslegen des Giftes über die Auslegestellen zu unterrichten und Warnschilder anzubringen.

§ 6 Kosten

Die Kosten der Rattenbekämpfungsmaßnahme trägt die Stadt Viersen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung der Ratten vom 04.10.1990 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1278

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1.) Benutzungsgebühr 11,33 qm x 4,8572728 € = 55,04 Euro je Person
- 2.) Verbrauchskosten = 41,58 Euro je Person"

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 14.12.2010 beschlossene Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

gez.
Thönnessen
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1280

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 23.12.2009, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 23.12.2009, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebührensätze ab 01.01.2011
1	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m ³ Schmutzwasser	2,51 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	5,02 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m ³ Schmutzwasser	1,39 €
2	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,07 €

2.2 Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m² abflusswirksamer Fläche 0,94 €

3 Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen

3.1 Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m³ abgefahrenen Klärschlamm 13,60 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 14.12.2010 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1281

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vierzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungssatzung vom 14. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte	153,00 €
1.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte	301,00 €
1.3	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	99,00 €
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	175,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	507,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	518,00 €
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	139,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	180,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.460,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.657,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	857,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.032,00 €
4.1.3	einer Urne	202,00 €

4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	970,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.167,00 €
4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	576,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	751,00 €
4.2.3	einer Urne	159,00 €
4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	354,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	248,00 €
4.3.3	einer Urne	121,00 €
5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	
	247,00 €	
6	Gebühren für unvorhersehbare Arbeiten im Zusammenhang mit einer gebühren-relevanten Leistung werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet	
7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.2	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	49,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.4	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	21,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	26,00 €
7.2	Abräumen von Grabmalen	
7.2.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	89,00 €
7.2.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	187,00 €
7.2.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	224,00 €
7.2.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m ² , durchschnittlich 1,0 t)	352,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	38,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €
8.1.3	Überlassung einer Urnenreihen- oder Urnenrasenreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	39,00 €
9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattung, pro Jahr	39,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattung, pro Jahr	38,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Urne, pro Jahr	40,00 €

9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Urne, pro Jahr	41,00 €
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	40,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	70,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	75,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	35,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	35,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	177,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	171,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	110,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	20,00 €
14	Verwaltungsgebühren	
14.1	Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	
14.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	36,00 €
14.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	36,00 €
14.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
14.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	23,00 €
14.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	15,00 €
14.2.3	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben	gebührenfrei
14.3	Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	
14.3.1	Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	23,00 €
14.3.2	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes	29,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 14.12.2010 beschlossene Vierzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1283

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 950), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW – (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.390), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 04. Juli 1980, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Erläuterungen zu Buchstabe B 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung – fünfmal wöchentlich – aller Straßenteile und die Winterwartung für alle Straßenteile obliegt der Stadt (Fußgängerstraßen, fußgängerfreundlich ausgebaute Straßen).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 14.12.2010 beschlossene Dreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

gez. Thönnessen
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1287
1287

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 18-1 „Schiefbahner Straße –
Regelungen zur Nutzungsstruktur“ in Viersen

- Beschluss über die Aufstellung -

In der Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung und -planung am 07.12.2010 ist
folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -
Planung beschließt:

die Aufstellung des Bebauungsplans 18-1
„Schiefbahner Straße – Regelungen zur
Nutzungsstruktur“

Das Plangebiet des Bebauungsplans
18-1 liegt in der Gemarkung Viersen an
der Ostseite der Vorster Straße,
nördlich angrenzend an die Gerber-
straße und erstreckt sich bis zum
Clörather Weg. Die genaue Ab-
grenzung des Plangebiets ist aus
beigefügtem Kartenausschnitt ersicht-
lich (Anlage 1).

Grundlagen für diese Beschlüsse sind die §§ 7
und 41 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein- Westfalen (GO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.
S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.
950) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 8 des
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September 2004
(BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).“

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -
planung der Stadt Viersen am 07.12.2010 gefasste
Beschluss über die Aufstellung des
Bebauungsplans 18-1 „Schiefbahner Straße –
Regelungen zur Nutzungsstruktur“ in Viersen wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 15.12.2010

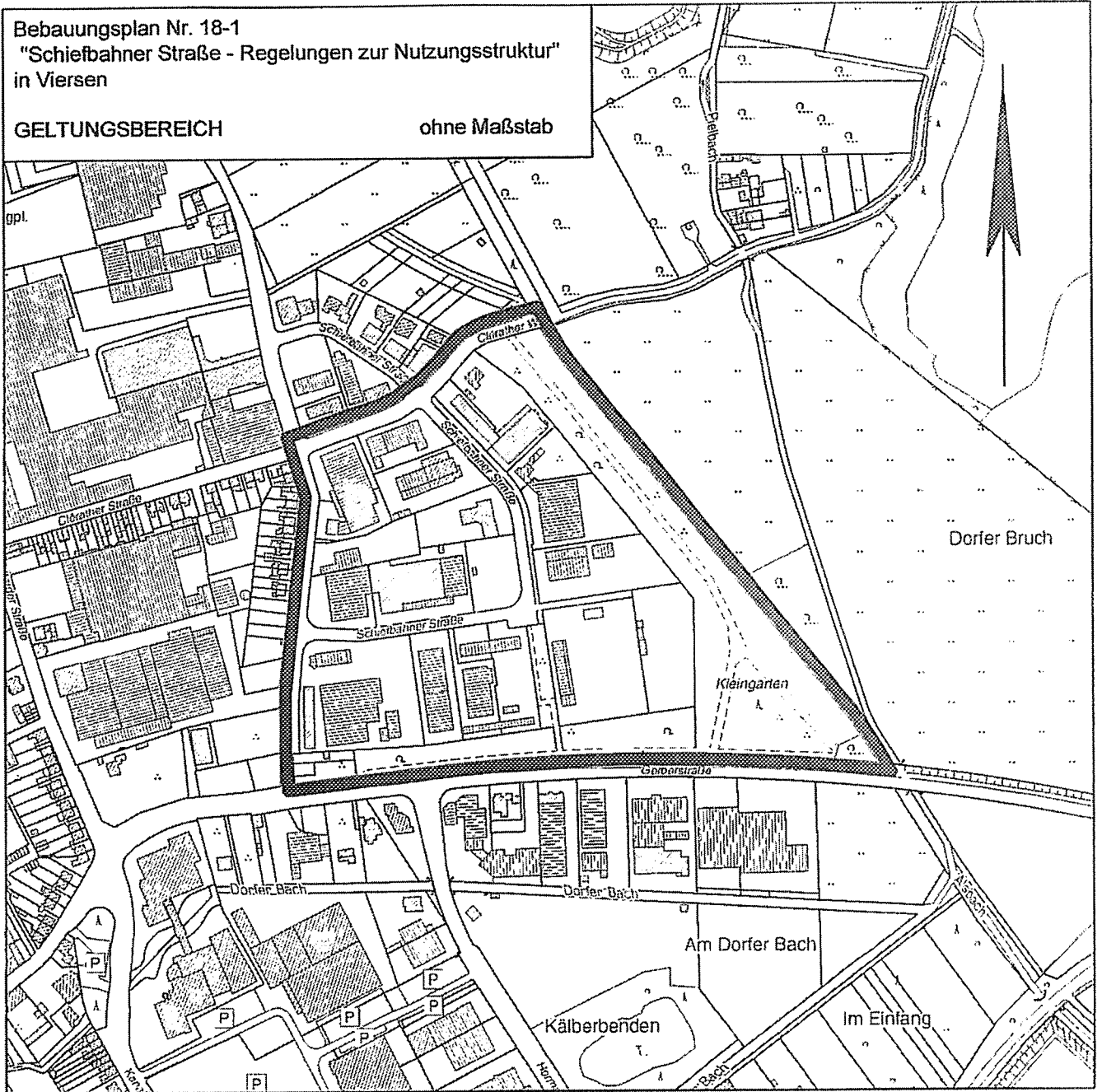
i.V.
gez. Z e n s e s
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1288

Bebauungsplan Nr. 18-1
"Schiefbahner Straße - Regelungen zur Nutzungsstruktur"
in Viersen

GELTUNGSBEREICH

ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 238 „Ostgraben/ Rennstraße“ in Viersen

- Beschluss über die Auslegung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 08.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ in Viersen-Dülken gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, unmittelbar angrenzend an den historischen Stadtkern von Dülken. Es wird im Nordosten durch die Hospitalstraße, im Südosten durch die Rennstraße, im Süden durch die Eintrachtstraße, im Südwesten durch die Adlerstraße und im Nordwesten durch den Ostgraben begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für den Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 205-3. Änderung außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf Bebauungsplanes einschließlich Begründung im Fachbereich 60/I Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags

vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags

nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 04.01.2011 bis einschließlich 04.02.2011

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 08.11.2010 gefasste Beschluss zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 238 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 06.12.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Z e n s e s

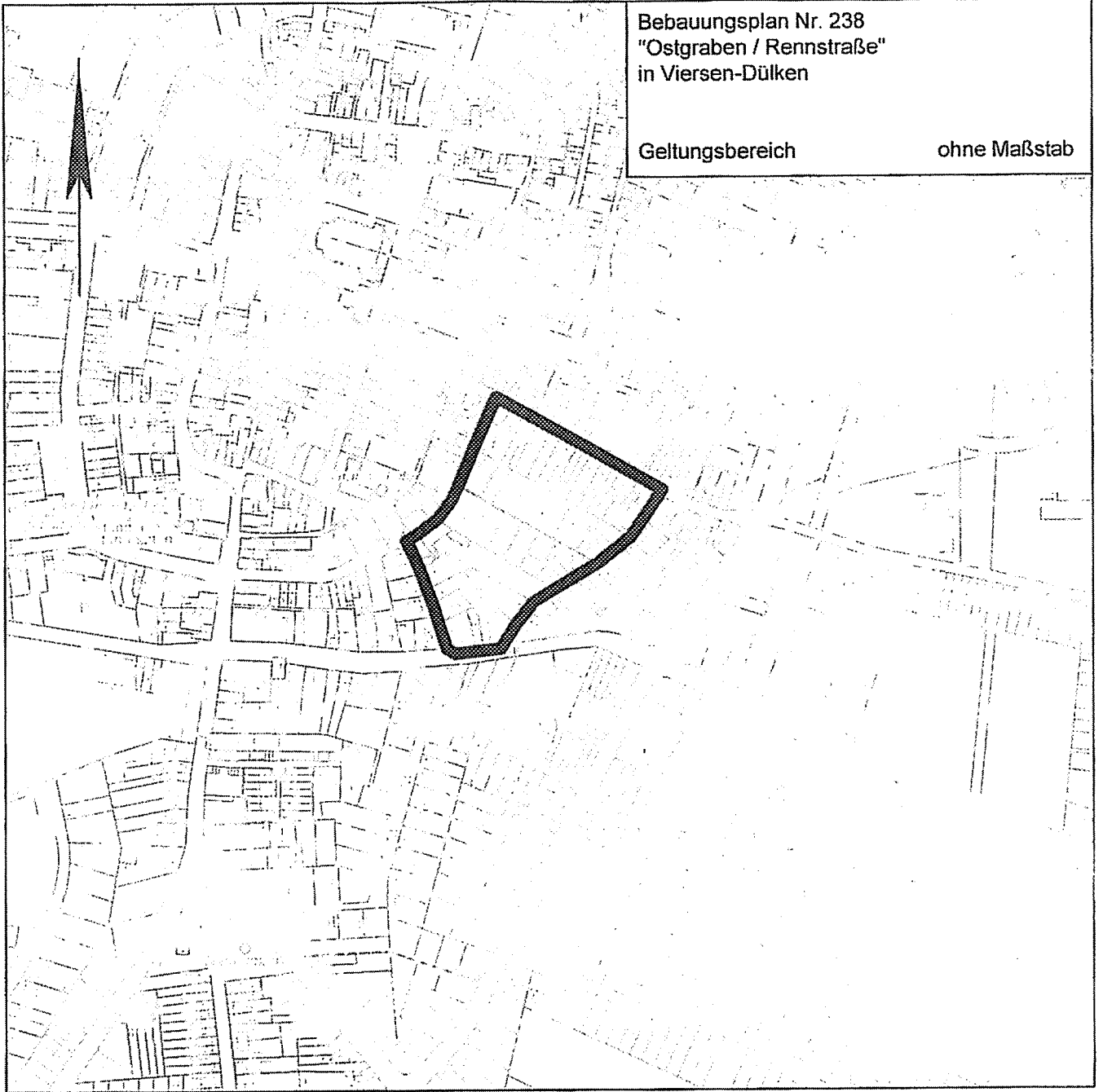
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1290

Bebauungsplan Nr. 238
"Ostgraben / Rennstraße"
in Viersen-Dülken

Geltungsbereich

ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 22.12.2010

zur 1. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 29.11.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 03.2010 (GV NRW S. 185ff.) sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20. Dezember 1996 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung zur 1. Änderungen der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 29.11.2010 beschlossen:

§ 8 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

(1) Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	1,22 €/cbm bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	0,72 €/qm befestigter und bebauter Fläche

(2) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	2,22 €/cbm bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	0,74 €/qm befestigter und bebauter Fläche

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22.12.2010

gez. Heyes
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1292

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 22.12.2010
zur 3. Änderung der
Satzung über die Erhebung von
Standgebühren in der Stadt Willich vom 19.12.2003

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), und des § 9 der Satzung über Märkte und Volksfeste in der Stadt Willich (Marktsatzung) vom 16.12.1999 und der Satzung über die Erhebung von Standgebühren in der Stadt Willich vom 19.12.2003, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 2

Gebührensatz, Gebührenmaßstab

erhält folgende Fassung

(1) Die nach § 9 der Satzung über Märkte und Volksfeste in der Stadt Willich zu erhebenden Marktstandsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1.1 Wochenmärkte:

- a) bei bargeldloser Zahlung
0,90 Euro je angefangener Tag und m²
- b) bei Barzahlung
wird eine Verwaltungsgebühr
zusätzlich in Höhe
0,80 Euro je angefangener Tag und m²
erhoben

(2) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder – wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Gebührenpflicht wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und danach monatlich mit dem Ersten des Monats

fällig. Die Gebühren werden per Bankeinzug vereinnahmt.

Für Marktbesucher, die nicht regelmäßig die Wochenmärkte besuchen, wird die Marktstandsgebühr am Tag des Wochenmarktes für den jeweiligen Wochenmarkt fällig. Die Gebühr wird durch den Marktmeister vor Ort in bar vereinnahmt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22.12.2010

gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1293

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 22.12.2010 zur 8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich vom 19.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und § 37 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 18.12.2009 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

1. Leichenhalle

1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 Euro
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	31,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	257,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	90,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes	197,00 €

2. Bestattungspauschale *

2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	373,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	373,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	498,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	373,00 Euro
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	373,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	373,00 €
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	158,00 €
2.22	in einem Reihengrab	158,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	498,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	158,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	158,00 €
2.3	für Aschenbeisetzungen	
2.31	in einer Wahlgrabstätte	156,00 €
2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	156,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	156,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	156,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	176,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	271,00 €

2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	258,00 €
2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	258,00 €

* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:
a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,
b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,
c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grabmatten

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	999,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	999,00 €
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.082,00 €
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	999,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.163,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	545,00 €
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	545,00 €
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.082,00 €
3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	545,00 €
3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	921,00 €
3.3	Umbettung einer Urne	
3.31	aus einer Wahlgrabstätte	278,00 €
3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	278,00 €
3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.41	aus einer Wahlgrabstätte	657,00 €
3.42	aus einem Reihengrab	657,00 €
3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	740,00 €
3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	657,00 €
3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.51	aus einer Wahlgrabstätte	406,00 €
3.52	aus einem Reihengrab	406,00 €
3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	740,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	406,00 €
3.6	Ausgrabung einer Urne	
3.61	aus einer Wahlgrabstätte	143,00 €
3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	143,00 €
3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte zu den entsprechenden Gebührenpositionen	435,00 €

	3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung)	
	bei 0 – 20jähriger Liegezeit	290,00 €
	bei 21 – 30jähriger Liegezeit	145,00 €
	zu den entsprechenden Gebührenpositionen	
	3.11-3.15, 3.21-3.25	

4. Einfassungen

4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehr-stelligen Grabstätten	617,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	219,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	61,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	260,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrabstätten Typ 4 und Typ 5	76,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	40,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	40,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	60,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	263,00 €

5. Genehmigungen

5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergl. beträgt in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	91,00 €
5.12	bei Liegeplatten	16,00 €
5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift bei entsprechend statischem Nachweis	
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	91,00 €
5.22	bei Liegeplatten	16,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	65,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allg. Gestaltungsvorschrift	65,00 €
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	124,00 €
5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	162,00 €
5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	72,00 €

6. Verleihung von Nutzungsrechten

6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €

6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	964,00 €
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	609,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	706,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.094,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.094,00 €
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.41	1-stellig	1.255,00 €
6.42	2-stellig	2.510,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.255,00 €
6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.51	1-stellig	2.063,00 €
6.52	2-stellig	4.126,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	2.063,00 €
6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.255,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	2.510,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.255,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.063,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	569,00 €
6.82	Urnenwahlgrabstätte mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.053,00 €
6.83	Urnenwahlgrabstätte mit allg. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.417,00 €
6.84	Urnenreihengrab	690,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	617,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.053,00 €
6.861	für jede weitere Stelle	1.053,00 €
6.87	Kolumbarium	932,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €
6.9	Kombinierte Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschriften	
6.91	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 1-stellig	2.510,00 €
6.92	Wahlgrab 2-stellig und Tiefengrab 1-stellig	4.126,00 €
6.93	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 2-stellig	4.126,00 €

7. Verlängerung von Nutzungsrechten

7.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.

7.2 Für Urnenwahlgrabstätten gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.

- 7.3 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.82 zugrunde gelegt.
- 7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.
- 7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes zu zahlen.

8. Sonstige Leistungen

Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine Nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) eines Friedhofsarbeiters | 43,06 € |
| b) des Friedhofsbaggers | 33,63 € |

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

II.

§ 7 Rechtsmittel –entfällt-

III.

§ 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22.12.2010

gez. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1294

Bekanntmachung der Stadt Willich

SATZUNG

Vom 22.12.2010

zur 14. Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich
vom 20.12.1996

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), sowie §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetze vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20. Dezember 1996 hat der Rat der Stadt Willich am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 14 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **97,53€** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnerequivalent;
- b) bei abflusslosen Gruben **7,93 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22.12.2010

gez.
Heyes
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 22.12.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 19.12.2008 (Abl.Krs. Vie 2008 S 1221) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2009 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe,

sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

(2)	Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich	
a)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>60 l bei 14-tägiger Leerung</u>	133,24 €
b)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei 14-tägiger Leerung</u>	159,99 €
c)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei 14-tägiger Leerung</u>	213,50 €
d)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei 14-tägiger Leerung</u>	374,02 €
e)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei wöchentlicher Leerung</u>	319,98 €
f)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei wöchentlicher Leerung</u>	427,00 €
g)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei wöchentlicher Leerung</u>	748,03 €
h)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>770 l bei wöchentlicher Leerung</u>	2.165,95 €
i)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>1.100 l bei wöchentlicher Leerung</u>	3.048,80 €
j)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>4.500 l bei wöchentlicher Leerung</u>	11.867,94 €
k)	für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	1,80 €
l)	für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	1,80 €
m)	für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l	46,00 €

- n) für Einwohnerequivalente (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallvolumen) 80,00 €

§ 4 Gebührenabschlag

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 38,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. k) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. l) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1300

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Willich bei Einsätzen der Feuerwehr

vom 29. November 2002

(Abl. Krs. Vie. 2002, S. 628)

Erste Änderungssatzung vom 09.05.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 273)

Zweite Änderungssatzung vom 01.04.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 248)

Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2010

Der Rat der Stadt Willich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 950), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen -FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NW S. 765, 793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GB NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394), in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Willich bei Einsätzen der Feuerwehr vom 29.11.2002 beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Willich unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfsleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.

- (3) Des weiteren stellt die Stadt Willich bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen im Sinne des FSHG.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim

sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4 FSHG entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 FSHG, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 berechnet.

§ 4

Personalkosten

Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr in das Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge

und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Sachkosten

Entstandene Sachkosten, die nicht über § 5 abgerechnet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung

Die bei einem kostenpflichtigen Einsatz unbrauchbar gewordene oder beschädigte Schutz- und Einsatzkleidung wird zum jeweiligen Tagespreis neu beschafft bzw. repariert. Eine erforderliche Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung wird ebenfalls zum jeweiligen Tagespreis durchgeführt.

§ 8

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn nach dem aktuellen Kostentarif berechnet.
- (3) Für Gegenstände, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr notwendigerweise beschädigt werden und nicht unter die §§ 5 - 7 fallen, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (4) Für Leistungen, die nicht im Kostentarif ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgelegten Tarife erhoben.
- (5) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (6) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9
Einsatz privater Hilfsorganisationen

Kosten, die durch Mitwirkung von privaten Hilfsorganisationen entstanden und geltend gemacht worden sind, können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

§ 10
Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 11 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 13
Verwaltungsvollstreckung

Rückständige Kostenersätze unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22.12.2010

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1303

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei kostenpflichtigen
Einsätzen der Feuerwehr
vom 22.12.2010

Personalkosten:	je Viertelstunde
Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet von	11,25 €
Fahrzeugart	je Viertelstunde
	€
Gerätewagen Umwelt	127,50
Mannschaftstransportwagen (MTW)	64,75
Einsatzleitfahrzeuge (ELW, ELF) und GW-TD	
Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25)	56,75
Löschgruppenfahrzeuge (H)LF 16/12	82,75
Drehleiter (DLK 23/12)	113,50
Rüstwagen (RW-2)	43,25
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	42,75
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	43,00
Wechselader (WLF)	82,25
Geräte	je Viertelstunde
	€
Elektropumpe	5,88
Stromerzeuger/Tragkraftspritze	10,75
Zwei- oder dreiteilige Schiebeleiter	4,50
Steckleiter (je Teil)	1,13
Wasserführende Armaturen	1,88
Arbeitsleinen	1,13
Schlauchbrücke (je Paar)	1,38
Kübelspritze	2,00
Feuerlöscher	1,88
Saug- oder B-Druckschlauch	2,13
C-Druckschlauch	1,75
Motorsäge	5,88
Atemschutzgerät (inkl. Wartung u. Befüllung)	10,75
Faltbehälter für Flüssigkeiten (ohne Reinigung)	3,88
Gefahrgutbehälter (ohne Reinigung)	3,88
Lichtstrahler	4,50
1 Sack Ölbindemittel	Tagespreis
Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsuren wird pauschal ein Betrag von berechnet	155,00
Für Einsätze nach einer nicht ordnungsgemäßen Auslösung einer Brandmeldeanlage wird pauschal ein Betrag von berechnet	1.089,00

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung

der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 22.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1,2 ,3 ,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 19. Dezember 1995 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes	
für Gewässerunterhaltung	0,0540 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0262 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,0694 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal	0,0297 €/ar
Erftverbandes	0,2007 €/ar

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22.12.2010

gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1307

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung
Vom 22.12.2010
zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Stadt Willich vom 30.04.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 1,2 ,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 30.04.2009 beschlossen

I.

§ 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- | | |
|---|-----------|
| a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1) | 0,75 Euro |
| b) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2) | 0,84 Euro |
| c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchent- | |

lichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3)	1,94 Euro
d) für Straßen, die werktags (montags bis samstags) mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4)	2,77 Euro
e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5)	1,67 Euro
f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6)	1,26 Euro
g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7)	0,97 Euro

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22.12.2010

gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1308

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2011

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich

Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung montags bis samstags mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg
Ackerstr.	1	Stichstraßen
Albert-Granderath-Straße	9	komplett
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende
Altwickerstr.	1	komplett
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen
Am Anger	6	komplett
Am Bützgeshof	9	komplett
Am Depeskreuz	7	komplett
Am Kuhbusch	9	komplett
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401
Ampferweg	2	komplett
Am Reinershof	1	komplett
Am Sikeskreuz	9	komplett
An den Höfen	2	komplett
An der Schettruh	1	komplett
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Moltkestr. (ohne Stichstr.)
An Liffersmühle	9	Stichstraßen
Anna-Rütten-Weg	9	komplett
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.
Beckerstr.	7	komplett
Behringstr.	1	komplett
Bernsteinweg	2	komplett
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett
Binsenweg	9	komplett
Bonnenring	1	Wekeln bis Hülsdonkstr. (Komplett)
Bonnenring	1	v. Hülsdonkstr.-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr. 150a-150e)
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Brauereistr.	6	komplett
Breite Str.	1	komplett
Brombeerweg	9	komplett
Brucknerstr.	9	komplett
Büdericher Straße	7	Stichstraßen
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.
Bue	7	komplett
Burgstr.	7	komplett
Daimlerstr.	1	komplett
Dammstr.	6	komplett
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett
Domgarten	5	komplett
Domstr.	7	komplett
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis Im Lingesfeld
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett
Emil-Merks-Straße	2	komplett
Erdbeerweg	2	komplett
Erikastr.	9	komplett
Feldstr.	1	komplett
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62
Fliederweg	1	komplett
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett
Franz-Liszt-Str.	1	komplett
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich
Friedrichstr.	6	Rest komplett
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite
Gänsedistelweg	2	komplett
Gaspelsweg	1	komplett
Gereonstr.	1	komplett
Ginsterweg	1	komplett
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67
Grabenstr.	7	komplett
Grunewallstr.	7	komplett
Günsselstr.	2	komplett
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer
Hans-Böckler-Str.	1	komplett
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen
Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30
Herzogweg	1	komplett
Himbeerweg	2	komplett
Honschaftsweg	2	komplett
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende
Hoxhöfe	1	südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite
Hülsdonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.
Hülsdonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr
Hülsdonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln
Im Lingesfeld	7	komplett
Im Mühlenfeld	1	komplett
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59
Industriestr.	7	komplett
Jadeweg	2	komplett
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.
Jägerstr.	7	Stichstr.
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett
Johannisbeerweg	2	komplett
Jupiterstraße	2	komplett

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Kaiserplatz	6	komplett
Kalmusstr.	2	komplett
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.- Töniser-Str.)
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Karl-Arnold-Str.	1	von Hans-Böckler-Str. bis Ausbauende einschl. Stichstr.
Karlstr.	1	komplett
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Kiefernstr.	1	komplett
Kiefernstr.	9	Stichstraßen
Kirchspielweg	2	komplett
Kirchspielweg	9	Stichstraßen
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Bonnenring
Kochstr.	1	komplett
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite
Kösliner Str.	9	komplett
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984
Krusestr.	1	komplett
Küferstr.	1	komplett
Kurfürstenweg	1	komplett
Kurze Straße	9	komplett
Lärchenweg	1	komplett
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11
Lessingstr.	1	komplett
Libellenweg	9	komplett
Liebigstr	2	komplett
Linner Weg	2	komplett
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44
Marie-Curie-Weg	2	komplett
Marienstr.	7	komplett
Markt	4	komplett
Marseillestr.	7	komplett
Marsweg	2	komplett
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett
Merkurstraße	2	komplett
Mittelstr.	7	komplett
Moltkeplatz	1	komplett
Moltkestr.	7	gesamt befestigte Fahrbahn (ohne Stichweg)
Moltkestr.	9	Stichstraße
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96
Moosweg	9	komplett

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Mühlenstr.	6	komplett
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett
Neptunstraße	2	komplett
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112
Opalstraße	2	komplett
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42
Otto-Brenner-Str.	1	komplett
Parkstr.	1	komplett
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg
Pasteurstr.	2	komplett
Pestalozzistr.	1	komplett
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.
Planckstr.	2	komplett
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 5
Plutoweg	2	komplett
Quirinstr.	1	komplett
Richard-Wagner-Str.	1	komplett
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.
Rohrzieherstr.	1	Bonnenring bis Gewerbegebiet Becker
Saturnstraße	2	komplett
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63
Schubertstr.	9	komplett
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite
Severinstr.	1	komplett
Siemensring	1	komplett
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation
Smaragdweg	2	komplett
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung
Stachelbeerweg	2	komplett
Stahlstr.	7	komplett
Stettiner Str.	9	komplett
Stralsunder Str.	9	komplett
Südstr.	1	nördl. Straßenseite
Südstr.	9	südl. Straßenseite
Taubnesselweg	2	komplett
Telemannstr.	9	komplett
Tulpenweg	1	komplett
Uranusstraße	2	komplett
Venusstraße	2	komplett
Von-Rolf-Str.	9	komplett
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Sichstr.)

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Wegerhofstr.	9	südöstl Seite Stichstraße zu den HsNr. 44 - 46
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63
Weiderichstr.	2	komplett
Weißdornweg	9	komplett
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.
Werkmeisterstr.	7	komplett
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.
Wielandstr.	9	komplett
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett
Wilhelmstr.	7	komplett
Willicher Heide	1	komplett
Zollstr.	9	komplett
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Albert-Brülls-Straße	2	komplett
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 103
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 103
Am Bahnhof	9	komplett
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr. Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis
Am Krickerhof	9	einschließ- lich Wendehammer östl. Straßenseite von Heinrich-
Am Krickerhof	9	Neusen-Str. bis Hochbendstr. Hausbroichstr. bis Fadheiderstr.
Am Sandacker	1	(ohne Stich)
Am Sandacker	9	Stichstraßen
Am Schronhof	1	komplett
		westl. Seite von H.Broicher-Str.- Fadheiderstr. - östl. Seite von H.Broicher-Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu
Am Vogelsang	7	Nr. 1 - 38)
Am Vogelsang	9	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38 H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.
Am Wasser	1	(ohne Stich)
Am Wasser	9	Stichstraßen
Am Weiher	1	komplett
Amselweg	9	komplett
		komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252
An der Eschert	7	u. 394)
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u.
An der Eschert	9	394
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.
An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c
Berliner Str.	1	komplett
Bermesgasse	9	komplett
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr. einschl. befestigte Zufahrten
Bleichstr.	1	Kirmesplatz
Bogenstr.	1	komplett
		Süchtelner Str. bis
Brückenstr.	1	Pimpertweg/Kanalstr.
Brückenstr.	2	zwischen Brückenstr./Am Schronhof Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21-
Buschstr.	1	33
Buschstr.	1	Mertensweg bis Hindenburgstr.
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Clörath	9	komplett
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.
Doomerstr.	1	komplett
Engerweg	9	komplett
Eugen-Witte-Straße	2	komplett
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende
Fadheiderstr.	9	Stichweg
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett
Finkenfeld	1	komplett
Flachsweg	9	komplett
Flöthbruchstr.	9	komplett
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett
Furthstr.	7	komplett
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.
Grüner Weg	1	komplett
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str. von Fadheider Str. bis Am
H.-Broicher-Str.	1	Sandacker
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett
Heribertstr.	9	komplett
Hindenburgstr.	1	komplett
		Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)
Hochbendstr.	1	verkehrsberuhigter Bereich einschl.
Hochbendstr.	9	Wendehammer und Fußweg
Hochheideweg	1	komplett
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.
Huiskenstr.	9	Rest komplett
Hüttendyk	1	komplett
Hüttenfeldstr.	1	komplett
Im Sassenfeld	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
In der Silbert	9	komplett
Jakob-Beckersgasse	1	nordwestl. Straßenseite südöstl. Seite von Nr 1 bis Berliner Str. (ohne südöstl. Seite von
Jakob-Beckersgasse	1	Neersener Str. bis Hs. Nr. 1) südöstl. Seite von Neersener Str. bis
Jakob-Beckersgasse	9	HsNr. 1
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich
Johannesstr.	1	komplett

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Johannes-Marschang-Str.	2	komplett
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett
Karl-Lange-Str.	1	komplett
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Kleinkollenburgstr.
Kehner Str.	9	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.
Kirchplatz	6	komplett
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr. komplett mit Wendehammer (per Hand)
Klörather Steg	2	komplett
Knabbenweg	9	komplett
Königsberger Str.	9	komplett
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);
Lerchenfeldstr.	1	Finkenfeld bis Kleinkollenburgstraße
Lerchenfeldstr.	6	Kleinkollenburgstr. bis DB
Lerchenfeldstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.
Lindenstr.	1	Buschstr. bis Gietherstr.
Lindenstr.	7	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.
Lindenstr.	1	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9 und Hs-Nr. 35 - 49
Lindenstr.	9	komplett
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett
Mallinckrodtstr.	9	komplett
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)
Meisfeldstr.	9	Stichstraße
Mertensweg	1	komplett
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51 südl. Seite von Kirchplatz bis einschl.
Neersener Str.	1	Parkanlage alter Friedhof
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendeplatz
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz
Raiffeisenstr.	1	komplett
Regina-Brunner-Str.	9	komplett
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende
Schageshofstr.	1	komplett

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Schlesier Str.	9	komplett
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr. Stichweg von Hochbendstr. bis Haus- Broicher-Str., inklusive
Schottelstr.	1	Wendehammer
Sassengasse	9	komplett
Seidenstr.	1	nördl. Teil südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	1	Teil Nr. 1 - 9
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9 Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)
Steinstr.	1	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.
Steinstr.	9	Kleinkollenburgstr. von Viersener Str. bis Johannesstr.
Süchtelner Str.	7	einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße
Süchtelner Weg	1	komplett komplett von Viersener Str. bis
Vennheide	1	Bebauungsende; beidseitig östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle
Viersener Str.	1	Vennheide westl. Seite von Kirchplatz bis Nr.
Viersener Str.	1	112 westl. Seite von den Haus-Nrn. 132
Viersener Str.	1	bis Schaadweg
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str. Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich
Wiesengrund	1	zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett
Zum Beudelshof	9	komplett

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende
Ahornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich
Albert-Oetker-Str.	1	nörtl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold-Leenen-Str.
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. Bis Rubensweg (Ende)
Alte Landstr.	1	Elserhütte bis Nr. 64
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Pirolstr.
Alte Landstr.	1	Pirolstr. bis Wilh.-Hörmes-Str.
Alte Pastoratstr.	2	komplett
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.
Alte Schmiede	9	komplett
Altufer	7	komplett
Am Kavitt	9	komplett
Am Klosterpark	9	komplett
Am Moorgraben	1	komplett
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer
Am Ronkholz	9	komplett
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett
Am Steigerturm	1	komplett
An der Schießrute	1	komplett
Antoniusstr.	1	komplett
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett
August-Peters-Str.	9	komplett
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stichstraßen
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof
Beethovenstr.	1	komplett
Bertzweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg
Birkenweg	9	komplett
Bleek	1	komplett
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende
Bruchstr.	1	komplett
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg
Dachsweg	9	komplett
Diepenbroich	1	komplett
Dohlenweg	1	komplett
Eichendorffstr.	9	komplett
En de Hött	9	komplett
Eschenweg	1	komplett
Fasanenweg	9	komplett
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25
Florastr.	1	komplett
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Franz-Nauen-Weg	9	komplett
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.
Fuchsweg	9	komplett
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende)
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende
Gladbacher Str.	9	komplett
Grabenweg	9	komplett
Grechte	1	komplett
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett
Grüner Dyk	1	komplett
Händelstr.	1	komplett
Hasenweg	1	komplett
Hauserheide	9	von An der Schießruthe bis zum Wendepunkt einschl. Fußweg
Herderweg	9	komplett
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße
Heyerhütte	9	komplett
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.
Hoevelsfeldweg	7	komplett
Hölderlinweg	9	komplett
Hubertusplatz	4	komplett
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.
Illisweg	9	komplett
Im Eschert	9	komplett
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43
Im Sitter	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
Im Winkel	9	komplett
Jahnplatz	1	komplett
Jahnstraße	1	komplett
Jakob-Germes-Str.	9	von Augustinerinnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Ausbauende Flurstück 159 und 302
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett
Kleine Frehn	9	komplett
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.
Langenhofstr.	1	komplett
Liedberger Str.	9	komplett
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)
Martin-Luther-Str.	9	komplett
Memelstraße	9	komplett
Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Mozartstr.	1	komplett
Nelkengasse	9	komplett
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang
Niederheide	9	Stichweg (Hs-Nr. 20-22j)
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße
Niederstr.	1	komplett
Növergasse	7	komplett
Pater-Delph-Str.	9	komplett
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett
Pirolstr.	1	komplett
Rabenweg	1	komplett
Rebhuhnweg	1	komplett
Rehweg	9	komplett
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende
Riedweg	9	komplett
Robert-Koch-Str.	2	komplett
Roseggerstr.	1	komplett
Rosenweg	1	komplett
Roßstr.	7	komplett
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage
Scheibenstr.	1	komplett
Schilfweg	9	komplett
Schillerstr.	1	komplett
Schnorrenbergstr.	9	komplett
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute
Schwanenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.
Seidenweberstr.	7	komplett
Siedlerallee	1	komplett
Spitzwegstr.	9	komplett
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende
Sürderspick	1	komplett
Tannenstr.	1	komplett
Tömp	9	komplett
Torfweg	2	komplett
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett
Umlandstr.	1	komplett
Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20
Wallgraben	2	komplett
Wieselweg	9	komplett
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett
Wilhelm-Wirtz-Platz	9	Stichstraße

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett
Willicher Str.	1	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)
Zehnthofstr.	1	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer
Am Bruch	9	komplett
Am Huevel	7	komplett
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)
Am Römerfeld	9	Sackgasse
Am Roth	2	komplett
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6
Am Schloßpark	9	komplett
Auf dem Wall	1	komplett
Bengdbruchstr.		Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)
Bengdbruchstr.	1	
Bengdbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46
Brockelsweg	1	komplett
Cloerbruchallee	9	komplett
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer
Drosselweg	7	Wendehammer
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende
Erlenweg	7	komplett
Fehlingstr.	1	komplett
Finkenweg	1	komplett
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett
Grenzweg	9	komplett
Gustav-Klemme-Weg		von am Schloß bis Wendeplatz einschl. Stichstraßen
Hagwinkel	9	komplett
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg
Heckenrosenweg	9	komplett
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengdbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende
Hopfenweg	1	komplett
Hörenweg		westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)
Hörenweg	7	
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl
Hörenweg	7	östl. Seite komplett
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.
Im Langenfeld		komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)
Im Langenfeld	1	
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.
Josef-Brooren-Str.		verkehrsberuhigter Bereich von Virmond- str. bis Bengdbruchstr.
Josef-Brooren-Str.	9	
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengdbruchstr. bis Nr. 38/39
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende
Josef-Schages-Str.	7	komplett
Kapelle	9	bis Ende Bebauung
Kastanienweg		Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)
Kastanienweg	1	

Straßenverzeichnis 2011
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Kastanienweg	9	Stichstraßen
Kickenstr.	1	komplett
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. Bis Niersweg
Malteserstr.	2	komplett
Meisenweg	1	komplett
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104
Niersplank	1	komplett
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49
Reiherweg	9	komplett
Rothweg	1	komplett
Schmiedeweg	9	komplett
Schwalbenstr.	1	komplett
Starenweg	1	komplett
Steene Dyk	9	komplett
Verresstr.	1	nördl. Straßenseite komplett <u>sowie</u> südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24
Verresstr.	1	südl. Seite entlang Parkplatz
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz
Vinhovenplatz	9	komplett
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.
Von-Ketteler-Str.	9	komplett
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)
Weidenweg	9	südl. Straßenseite

Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2009

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Niersplank 5 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 01.12.2010

Gemeinschaftsbetriebe Willich

gez.:

(Kuhlen)

Betriebsleiter

Geschäftsbericht
zum
31. Dezember 2009

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
Willich

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

	EUR		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		5.256.184,10	4.834.373,26	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		9.980,03	0,00	
3. Sonstige betriebliche Erträge		251.529,04	235.696,96	
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-385.648,01		-381.558,23	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-682.938,94		-585.636,09	
		-1.048.586,95	-967.194,32	
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-2.885.750,74		-2.732.445,37	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-916.832,75		-727.593,12	
davon für Altersversorgung EUR 322.846,12 (Vorjahr EUR 170.754,90)		-3.802.583,49	-3.460.038,49	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-236.437,51	-183.754,73	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-497.240,46	-438.989,19	
8. Betriebsergebnis		-67.155,24	20.093,49	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-7.621,33	-6.057,36	
10. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-74.776,57	14.036,13	

**Anhang zum 31. Dezember 2009
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr 2009 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung aufgestellt.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

I. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 dieser Anlage beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung der Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

II. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich Verkehrszeichen, der Spielplatzkolonne, Baumaterialien u.ä., Waren der Schreinerei, Vorräte für Unterhaltung der Fahrzeuge und Geräte sowie beim Büromaterial erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB.

b. Forderungen und andere Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe einschließlich des Standes der Sonderkasse GBW zum 31. Dezember 2009 sind gesondert ausgewiesen. Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 62,8 T€ ausgewiesen.

III. Eigenkapital

Nach der Betriebssatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Das Stammkapital hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz (1. Januar 1998) verändert. Nach der Euro-Umrechnung hätte das Stammkapital 255.645,94 € betragen. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hin hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	610,6 T€	14,0 T€	624,6 T€
Jahresgewinn	14,0 T€	-88,8 T€	-74,8 T€
Eigenkapital	874,6 T€	-74,8 T€	799,8 T€

Gegenüber der Bilanz vom 31. Dezember 2008 erhöhen sich die Rücklagen durch die Zuführung des Jahresüberschusses 2008 um 14 T€.

Das Wirtschaftsjahr 2009 schließt ab mit einem Jahresfehlbetrag von 74,8 T€.

IV. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (308,9 T€), Bereitschaftsstunden Dezember (25,0 T€) und Rückstellung gem. Altersteilzeitgesetz (252,1 T€) sowie die Umlagen für Pensionen Beamte (124,7 T€) und Beihilfen Beamte (48,5 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (9,0 T€), Kosten durch die GPA (0,5 T€), interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€), Aktenaufbewahrung (6,0 T€) sowie Umsetzung Arbeitsschutzkonzept (11,0 T€), Schadenbeseitigung (5,0 T€) und Abraumbeseitigung (14,2 T€). Außerdem sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung Gebäude (59,9 T€), Fahrzeuge (19,6 T€) sowie Geräte und Maschinen (29,8 T€) gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen zum Bilanzstichtag hin stellt sich wie folgt dar:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
Rückstellungen für Personal	307,2 T€	199,9 T€	507,1 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	329,3 T€	-77,2 T€	252,1 T€
Sonstige Rückstellungen	49,0 T€	115,5 T€	164,5 T€
Summe Rückstellungen	685,5 T€	238,2 T€	923,7 T€

V. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 dieser Anlage beige-fügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bi-lanziert.

C. **Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem für Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens nach § 275 HGB. Zusätz-lich zu den seit 1999 angewandten Kostenstellen der Kosten- und Leistungsrechnung wurden diese seit 2000 dahin gehend erweitert, dass die Leistungsbeziehungen der Betriebszweige nicht nur in der Außenwirkung, sondern auch die innerbetrieblichen Beziehungen berücksichtigt wurden. Daneben wurden die nicht direkt zuzuordnenden Beträge mittels verschiedener Ver-rechnungsschlüssel auf die Betriebszweige umgelegt. Dieses Verfahren war auch Praxis im Jahresabschluss 2009. Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dieser Anlage dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2008 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2009 wie folgt entwickelt:

	2008	Veränderungen	2009
Friedhofswesen	683,5 T€	52,5 T€	736,0 T€
Grünpflege	2.198,0 T€	325,6 T€	2.523,6 T€
Winterdienst und Straßenreinigung	291,3 T€	147,1 T€	438,4 T€
Tiefbau	762,7 T€	-57,7 T€	705,0 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	548,0 T€	-99,4 T€	448,6 T€
Abwasser	350,8 T€	53,7 T€	404,5 T€
Betriebserträge Sparten	4.834,3 T€	421,8 T€	5.256,1 T€

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2009 und des Personalaufwandes in 2009 stellt sich wie folgt dar:

	2008	Veränderungen	2009
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	100	1	101
Löhne, Gehälter, Vergütungen	2.732,4 T€	153,3 T€	2.885,7 T€
Soziale Abgaben	556,8 T€	37,2 T€	594,0 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	170,8 T€	152,0 T€	322,8 T€
Summe	3.460,0 T€	342,5 T€	3.802,5 T€

Für die Beamten des Eigenbetriebs sind im Berichtsjahr von der Stadt Willich Umlagen für Pensionen und Beihilfen für Vorjahre erhoben worden.

Die Zinsaufwendungen betreffen einen Kassenkredit und das von der Stadt Willich an die Gemeinschaftsbetriebe gewährte innere Darlehen.

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der RSt-Zuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von T€ 5,5 und einen bis zum 31. Juli 2013 befristeten Mietvertrag für Hallen-, Werkstatt- und Büroräume auf dem Grundstück Hundspohlweg 23 in Höhe von T€ 110,7 pro Jahr. Zusätzlich bestehen Prüf- und Wartungsverträge deren Wert je T€ 3 pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 84 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 9.000 € betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter wurde Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 49.239,00 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 386,00 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Der ehemalige Betriebsleiter Herr Hanewinkel hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 13.064,00 € erhalten. Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 (bisher 18) Mitgliedern:

Mitglieder des Betriebsausschusses bis zum 20.10.2009:

Ingmanns, Walter	(Vorsitzender)	Steuerber. u. Wirtschaftsprüfer
Bitter, Günter		Fahrer
Bitter, Werner		Tiefbauarbeiter
Bonat, Brunhilde		Industriekauffrau
Faßbender, Sascha		Kaufm.-Angestellter
Fuchs, Joachim		Techn. Angestellter
Görtz, Guido		Industriekaufmann
Hansen, Jürgen		Beamter
Henter, Bernard		EDV-Berater
Hufschmidt, Mirjam		Dipl.-Sozialarbeiterin
Kache, Wolfgang		Vorarbeiter
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Platz, Klaus-Olaf		Einzhdl.-Kauf.-Fachinformatiker
Roidl-Hock, Ellen		Richterin am Oberlandesgericht
Schellenbach, Frank		Techn. Angestellter
Schneiders, Joachim		Techn. Angestellter
Simon, Horst		Fahrlehrer

Dr. Sporckmann, Bernd

Unternehmensberater

Becker, Hagen

(beratendes Mitglied)

Einzelhandelskaufmann

Mitglieder des Betriebsausschusses ab dem 21.10.2009:

Ingmans, Walter	(Vorsitzender)	Steuerber. u. Wirtschaftsprüfer
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Bloser, Ursula		Kaufm.-Angestellte
Bonat, Brunhilde		Industriekauffrau
Commans, Michael		Geschäftsführer
Halangk, Christiane		Kaufm.-Angestellte
Haldenwang, Elmar		Beamter
Hansen, Jürgen		Beamter
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Heublein, Frank Andreas		Büroinformationselektroniker
Hufschmidt, Mirjam		Referentin
Klein, Ralf		selbst. Kaufmann
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lindemann, Sonja		Juristin
Oerschkes, Alexander		Bäckermeister
Dr. Sporckmann, Bernd		Unternehmensberater
Weinhold, Norbert		Projektleiter IT

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2009 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratsstätigkeit gezahlt wurden.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor, den Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2009 in Höhe von -74.776,57 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Willich, 31. März 2010

gez. Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
Willich

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2009

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Bilanzwerte		Kennzahlen	
	Wert 01.01.2009 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR	Wert 01.01.2009 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Wert 31.12.2009 EUR	31.12.2009 EUR	31.12.2008 EUR	Ø Ata- Satz %	Ø Rest- buchwert %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
EDV-Software	19.330,96	0,00	0,00	0,00	18.794,96	226,00	0,00	19.020,96	310,00	536,00	1,17	1,60
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten	677.099,83	29.573,03	0,00	1.942,50	379.365,56	12.864,53	0,00	392.230,09	316.385,27	297.734,27	1,82	44,65
2. Technische Anlagen und Maschinen	873.508,11	83.861,09	56.491,86	0,00	675.037,11	56.941,84	55.065,61	676.913,34	223.964,00	198.471,00	6,32	24,86
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.024.605,88	373.234,25	154.567,57	2.426,89	1.576.075,88	166.405,14	154.557,57	1.587.923,45	657.776,00	448.530,00	7,41	29,29
4. Geleistete Anzahlungen	4.369,39	0,00	0,00	-4.369,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.369,39	0,00	0,00
	3.579.583,21	486.668,37	211.059,43	0,00	2.630.478,55	236.211,51	209.623,18	2.657.066,88	1.198.125,27	949.104,66	6,13	31,08
	3.598.914,17	486.668,37	211.059,43	0,00	2.649.273,51	236.437,51	209.623,18	2.676.087,84	1.198.435,27	949.640,66	6,10	30,93

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
Willich

1338

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2009

	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	gesicherte Beträge EUR	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	89.727,90	89.727,90	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	276.453,77	15.987,77	-	260.466,00	-	-
3. Sonstige Verbindlichkeiten	23.100,58	23.100,58	-	-	-	-
	<u>389.282,25</u>	<u>128.816,25</u>	<u>0,00</u>	<u>260.466,00</u>	<u>0,00</u>	

Art der Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/
anderen Eigenbetrieben
3. Sonstige Verbindlichkeiten

**Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr 2009**

	Betrag insgs. EUR	Friedhofs- wesen EUR	Grünpflege EUR	Winterdienst und Straßen- reinigung EUR	Tiefbau EUR	Werkstätten, Transporte u.ä. EUR	Abwasser EUR
1. Umsatzerlöse	5.256.184,10	736.051,20	2.523.560,65	438.442,24	704.957,90	448.649,91	404.522,20
2. Aktivierte Eigenleistungen	9.980,03	0,00	0,00	0,00	0,00	9.980,03	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	251.529,04	26.054,72	136.027,81	17.462,17	49.893,05	4.808,04	17.283,25
	5.517.693,17	762.105,92	2.659.588,46	455.904,41	754.850,95	463.437,98	421.805,45
4. Materialaufwand	1.048.586,95	121.368,63	392.060,22	70.615,89	262.313,17	146.228,20	56.000,84
5. Personalaufwand	3.802.583,49	534.806,04	1.904.358,02	320.681,28	428.721,00	322.560,62	291.456,53
6. Abschreibungen	236.437,51	32.564,28	117.612,50	20.092,86	26.848,22	18.880,36	20.439,29
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	497.240,46	69.756,14	247.246,97	40.570,02	58.110,25	40.177,58	41.379,50
Betriebsergebnis	-67.155,24	3.610,83	-1.689,25	3.944,36	-21.141,69	-64.408,78	12.529,29
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.621,33	1.049,68	3.791,12	647,67	865,43	608,59	658,84
9. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-74.776,57	2.561,15	-5.480,37	3.296,69	-22.007,12	-65.017,37	11.870,45

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.04.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der EigVO NW und den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

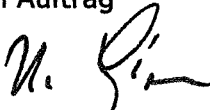
Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.10.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag



Helga Giesen



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1326

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet am 19. Januar 2011, um 17:00 Uhr, im Saal der Begegnungsstätte (1. Etage), im Bürgerhaus „Altes Kloster“, Kirchplatz 3, in 47669 Wachtendonk statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG. NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 3. Genossenschaftsversammlung vom 13.01.2009
5. Geschäftsbericht 2009 und 2010
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2009 und 2010
7. Entlastung des Vorstandes für 2008 und 2009
8. Vorstellung der Wirtschaftspläne 2011 und 2012
9. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 02161 / 9704 -179, dienstags, in der Zeit von 13:00 - 15:00 Uhr.

gez.: Professor Dr.-Ing. Schitthelm
Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Niers
Postfach 100864
41708 Viersen

Viersen, den 20. Dezember 2010

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1342

Einwohner am 30. September 2010

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.931	7.773	8.158
Gemeinde Grefrath	15.553	7.635	7.918
Stadt Kempen	36.047	17.482	18.565
Stadt Nettetal	42.052	20.606	21.446
Gemeinde Niederkrüchten	15.376	7.550	7.826
Gemeinde Schwalmatal	19.023	9.290	9.733
Stadt Tönisvorst	29.870	14.498	15.372
Stadt Viersen	75.608	36.475	39.133
Stadt Willich	51.993	25.463	26.530
Kreis Viersen	301.453	146.772	154.681

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen